

**04.04.24**

Vk - In - U

# **Verordnung**

## **des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

---

### **...Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

#### **A. Problem und Ziel**

Die vorgeschlagene Verordnung dient der Umsetzung unterschiedlicher rechtlicher Sachverhalte.

Zunächst werden eine Vielzahl umweltrelevanter Verordnungsvorgaben, die die Europäische Kommission in den letzten Jahren erlassen hat und die lediglich hinsichtlich typgenehmigter Fahrzeuge unmittelbare Geltung entfalten, auf die sogenannte Einzelgenehmigung übertragen. Sie wird jene europäischen Rechtsakte erfassen, die seit dem Inkrafttreten der Zweiundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 2017 (BGBl. I S. 1282) in Kraft getreten sind. Aufgenommen werden diese europäischen Vorgaben in die umwelt- und klimaschutzrelevanten Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), dort insbesondere in die §§ 47, 47d und 49 StVZO. Auf diese Weise werden die unionsrechtlichen Anforderungen zukünftig auch für die nationale Einzelgenehmigung nach § 21 StVZO sowie bei Änderungen nach § 19 Absatz 2 und 3 StVZO gelten. Durch die nationale Anpassung wird auch bei einzelgenehmigten Fahrzeugen der EU-Standard unter Umwelt- und Klimaschutzgesichtspunkten gewährleistet. Im Übrigen wird diese Verordnung Verweise auf europäisches Recht anpassen.

Perspektivisch soll die StVZO eine umfassende Überarbeitung erfahren. In einem ersten Schritt wird § 19 Absatz 1 StVZO dahingehend geändert, dass die Anforderungen des harmonisierte EU-Genehmigungsrecht bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis zu erfüllen sind und erst nachrangig, nämlich dann, wenn das harmonisierte EU-Genehmigungsrecht für den konkreten Fall nicht anwendbar ist, die Vorschriften der StVZO einschlägig sein sollen. Dies kann der Fall sein, wenn ein Fahrzeug nicht den Fahrzeugklassen des harmonisierten EU-Genehmigungsrecht entspricht. Weiterhin wird das Teilegutachten aufgehoben und stattdessen die nationale Teiletzgenehmigung eingeführt. Die Regelung zu den „Prüfungen von Flüssiggasanlagen“ (§ 60) wird als neue Vorschrift eingefügt. Darüber hinaus werden die Anforderungen an Fahrtschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzer an geändertes EU-Recht und den Stand der Technik angepasst. Auf Initiative der Länder werden Zuständigkeiten von den bisher zuständigen Landesbehörden auf das KBA übertragen.

## B. Lösung

Durchführung der oben genannten Änderungen durch entsprechende Anpassungen der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der StVZO.

## C. Alternativen

Keine verbindliche Anwendung der oben genannten EU-Verordnungen für die Erteilung von Einzelgenehmigungen. Das würde bedeuten, dass für Fahrzeuge mit einer Einzelgenehmigung unter Umwelt- und Klimaschutzgesichtspunkten weniger strenge Anforderungen gelten würden als für typgenehmigte Fahrzeuge.

Hinsichtlich der Neueinführung von § 60 StVZO bestünde zwar die Alternative, diese zu unterlassen. Aber für eine weitere Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Prüfung von Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen als beigestellte Prüfung bei der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO ist der Nachweis einer Akkreditierung nach ISO 17020 für die prüfenden Organisationen erforderlich. Dies stellt für die Organisationen und mittelständischen Unternehmen einen hohen organisatorischen und finanziellen Aufwand dar, der mit höheren Kosten für den Bürger verbunden wäre.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben für Bund, Länder und Kommunen.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der „§ 60 Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen“ schließt künftig die Prüfung von Wohnanhängern mit Flüssiggasanlagen ein. Die Anzahl anderer privat genutzter Anhänger mit Flüssiggasanlagen ist sehr gering und nicht bezifferbar. Die Prüfung von Flüssiggasanlagen in gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen und Anhängern war schon vorher über die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vorgeschrieben.

Nach Angaben des „Caravaning Industrie Verband e.V.“ werden derzeit bereits bei 80 bis 85 Prozent der zugelassenen Wohnwagen die Flüssiggasanlagen freiwillig geprüft. Insofern entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 3 610 780 Euro.

Im Einzelnen:

Erfüllungsaufwand entsteht nur für die Halter von Wohnanhängern, die nicht bereits regelmäßig freiwillig geprüft wurden. Das sind 15 bis 20 Prozent der Halter von Wohnanhängern. Der Bestand der Wohnanhänger in 2020 (Angabe Caravaning Industrie Verband e.V. <https://www.civd.de/artikel/bestand/>) abzüglich der bisher bereits durchgeführten Flüssiggasprüfungen (innerhalb des Prüfintervalls von zwei Jahren) ergibt die zusätzlich durchzuführenden Flüssiggasprüfungen:

$$722\,516 \text{ Stück} - (722\,516 \text{ Stück} \times 0,8) = 144\,503 \text{ Stück}$$

Es wird ein Durchschnittspreis von 50 Euro einschließlich der Umsatzsteuer für eine Flüssiggasprüfung angenommen (Internetrecherche).

Bei Ansetzen dieser Parameter beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand (in Form von Sachkosten) 3 612 580 Euro:

$$\text{Rechnung: } 144\,503 \text{ Stück} \times 0,5 \times 50 \text{ Euro Sachkosten/Stück} = 3\,612\,580 \text{ Euro}$$

Weiterer Erfüllungsaufwand entsteht für Bürger und Bürgerinnen nicht, da die Prüfung der Flüssiggasanlage zum Zeitpunkt der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO auf Prüfstützpunkten oder auf Prüfstellen bei der gleichen Gelegenheit erfolgen kann.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Es entstehen keine Bürokratiekosten.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Aufgaben betreffend die Anerkennung und die Aufsichtsübung, die sich aus § 57 d und den Anlagen XVIIIc und XVIII d ergeben, fallen beim Kraftfahrt-Bundesamt Kosten in Höhe von jährlich 24 439 Euro und einmalig 8 395 Euro an.

Aufgrund der Sitzverteilung der Hersteller von Fahrtenstreibern sind im Bundesgebiet derzeit zwei Bundesländer von dieser Aufgabenwahrnehmung betroffen. Der jeweils zeitliche wie monetäre Umfang und Aufwand der konkreten Aufgabenwahrnehmung kann nicht trennscharf in Abgrenzung von anderen Aufgaben erhoben werden; der hierbei anfallende Aufwand stellt sich aber als überschaubar dar. Die Verlagerung auf das Kraftfahrt-Bundesamt als eine Stelle ist vor diesem Hintergrund zweckmäßig, da damit eine zentrale Aufgabenwahrnehmung erfolgen und Einsparpotential gegenüber einer mehrfach vorgehaltenen Aufgabenwahrnehmung durch die betroffenen Bundesländer gehoben werden kann.

## **F. Weitere Kosten**

Weitere Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



**04.04.24**

Vk - In - U

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Digitales und Verkehr  
und  
des Bundesministeriums  
für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

---

**...Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher  
Vorschriften**

Bundeskanzleramt  
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 28. März 2024

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu erlassende

... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Sarah Ryglewski



## **...Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

### **Vom ...**

Es verordnen, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), auf Grund

- des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 8 und Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3, jeweils

auch in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 bis 3, 5 und 6 und mit Absatz 5, jeweils in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und mit Absatz 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) neugefasst worden ist, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,

- des § 38 Absatz 2 in Verbindung mit § 51 und des § 39 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), von denen § 38 Absatz 2 und § 39 Satz 1 zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,
- des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 10 und 11, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 und mit Absatz 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) neugefasst worden ist, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr sowie
- des § 6a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Absatz 5, des § 26a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6a Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) und § 26a Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden sind, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:

## „§ 60 Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen“

b) Die Angabe zu der Anlage XIX wird wie folgt gefasst:

„Anlage XIX (weggefallen)“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Vorschriften“ werden die Wörter „dieser Verordnung, den zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Vorschriften“ gestrichen.

bbb) Folgende Wörter werden angefügt:

„und das Fahrzeug die Anforderungen der Einzelrechtsakte und Einzelregelungen erfüllt, die in

1. Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1; L 210 vom 11.8.2022, S. 19), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2236 (ABl. L 296 vom 16.11.2022, S. 1) geändert worden ist,

2. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/519 (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 42) geändert worden ist, oder

3. Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52; L 77 vom 23.3.2016, S. 65; L 64 vom 10.3.2017, S. 116; L 398 vom 11.11.2021, S. 54), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1694 (ABl. L 381 vom 13.11.2020, S. 4) geändert worden ist,

genannt sind.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Betriebserlaubnis nach den Vorschriften dieser Verordnung ist nur zu erteilen, wenn die Einzelrechtsakte und Einzelregelungen, die in den in Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 genannten Vorschriften angegeben sind, nicht anwendbar sind.“

- cc) In Satz 3 werden die Wörter „in Satz 2 genannten“ gestrichen und nach dem Wort „Einzelregelungen“ die Wörter „die in den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Vorschriften angegeben sind,“ eingefügt.
- dd) In Satz 4 werden die Wörter „einer Einzelrichtlinie ihre“ durch die Wörter „einem Einzelrechtsakt die“ und die Wörter „diese Einzelrichtlinie“ durch die Wörter „dieser Einzelrechtsakt“ ersetzt.
- ee) In Satz 5 wird nach den Wörtern „Gehört ein“ das Wort „solches“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Softwareänderungen von im Verkehr befindlichen Fahrzeugen sind die hierzu amtlich bekannt gemachten Vorschriften zur Durchführung sowie der Stand der Technik zu beachten. Softwareänderungen nicht genehmigungspflichtiger Erweiterungen sind hiervon nicht betroffen.“

- c) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Die Betriebserlaubnis für Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart speziell für militärische oder polizeiliche Zwecke sowie für Zwecke des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes oder des Rettungsdienstes bestimmt sind, bleibt nur so lange wirksam, wie die Fahrzeuge für die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Polizeien der Länder, die Feuerwehr oder Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder des Rettungsdienstes zugelassen oder eingesetzt werden. Für Fahrzeuge nach Satz 1 darf eine Betriebserlaubnis nach § 21 nur der Bundeswehr, der Bundespolizei, den Polizeien der Länder, der Feuerwehr oder Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder des Rettungsdienstes erteilt werden; dies gilt auch, wenn die für die militärischen oder die polizeilichen Zwecke sowie die Zwecke des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes vorhandene Ausstattung oder Ausrüstung entfernt, verändert oder unwirksam gemacht worden ist. Ausnahmen von Satz 2 für bestimmte Einsatzzwecke können nach § 70 genehmigt werden.“

- d) Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird aufgehoben.
- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Führer des Fahrzeugs hat in den Fällen

1. des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 den Abdruck oder die Ablichtung der betreffenden Betriebserlaubnis, Bauartgenehmigung, Genehmigung im Rahmen der Betriebserlaubnis oder eines Auszugs dieser Erlaubnis oder Genehmigung, der die für die Verwendung wesentlichen Angaben enthält,

2. des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 3 einen Nachweis nach einem vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster über die Erlaubnis oder die Genehmigung mit der Bestätigung des ordnungsgemäßen Ein- oder Anbaus sowie den zu beachtenden Beschränkungen oder Auflagen,

mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Zulassungsbescheinigung Teil I, das Anhängerverzeichnis nach § 13 Absatz 2 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung oder ein nach § 4 Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mitzuführender oder aufzubewahrender Nachweis einen entsprechenden Eintrag einschließlich zu beachtender Beschränkungen oder Auflagen enthält; anstelle der zu beachtenden Beschränkungen oder

Auflagen kann auch ein Vermerk enthalten sein, dass diese in einer mitzuführenden Erlaubnis, Genehmigung oder einem mitzuführenden Nachweis aufgeführt sind. Die Pflicht zur Mitteilung von Änderungen nach § 15 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung bleibt unberührt.“

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Betriebserlaubnis“ die Wörter „oder einer EU-Genehmigung“ eingefügt.

bb) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Sofern für die Verwendung als Erprobungsfahrzeug die Genehmigung einer Ausnahme nach § 70 von den Bau- und Betriebsvorschriften der §§ 30 bis 62 erforderlich ist, ist diese einzuholen und der Hinweis hierauf in die Zulassungsbescheinigung einzutragen.“

Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Fahrzeuge, die von Herstellern von Fahrzeugteilen oder Fahrzeugsystemen zur Erprobung verwendet werden, sofern diese selbst Genehmigungsinhaber für Fahrzeugteile oder Fahrzeugsysteme sind oder sie die Anfangsbewertung nach Anhang IV Nummer 2 der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Verordnung zur Zufriedenheit der Genehmigungsbehörde abgeschlossen haben.“

g) In Absatz 7 werden nach dem Wort „EG-Typgenehmigung“ die Wörter „, die EG-Genehmigung oder die EU-Einzelgenehmigung“ eingefügt.

3. § 22 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Betriebserlaubnis kann – auch als nationale Teiletzgenehmigung – gesondert für Teile von Fahrzeugen erteilt werden, wenn der Teil eine technische Einheit bildet, die im Erlaubnisverfahren selbstständig behandelt werden kann.“

4. § 22a Absatz 1 Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

„22. Lichtmaschinen, Systeme zur automatischen Scheinwerferausrichtung, Scheinwerfer für Abblendlicht, auch mit Fernlichtfunktion oder auch mit Tagfahrlichtfunktion oder auch mit Standlichtfunktion, Schlussleuchten, auch mit Bremslichtfunktion oder auch mit Standlichtfunktion, Leuchten für weißes Licht, Leuchten für rotes Licht, Fahrtrichtungsanzeiger, rote, gelbe und weiße Rückstrahler, Pedalrückstrahler und retroreflektierende Streifen an Reifen, Felgen oder in den Speichen, weiß retroreflektierende Speichen oder Speichenhülsen für Fahrräder und Fahrradanhänger (§ 67 Absatz 1 bis 6, § 67a Absatz 1 bis 4);“.

5. § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Achsabstand 1,3 m bis weniger als 1,8 m, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung nach Anlage XII ausgerüstet ist oder jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und dabei die höchstzulässige Achslast von 9,50 t je Achse nicht überschritten wird, 19,00 t;“.

6. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Kraftfahrzeuge im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in der aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtlichen Fassung müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/1151, jeweils in der aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtlichen Fassung entsprechen.“

b) Absatz 3 Nummer 14 wie folgt gefasst:

„14. der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 und mit der Verordnung (EU) 2017/1151 jeweils in der aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtlichen Fassung,“.

c) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Personenkraftwagen und Wohnmobile mit Selbstzündungsmotor gelten als besonders partikelreduziert, wenn sie den Anforderungen einer der in Anlage XXVI Nummer 2 festgelegten Minderungsstufen oder den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 oder der Verordnung (EU) 2017/1151 jeweils in der aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtlichen Fassung entsprechen.“

d) Absatz 6b wird wie folgt gefasst:

„(6b) Kraftfahrzeuge im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 in der aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtlichen Fassung und Kraftfahrzeuge, die hinsichtlich der Baumerkmale ihres Fahrgestells diesen Kraftfahrzeugen gleichzusetzen sind, müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 582/2011, jeweils in der aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtlichen Fassung entsprechen.“

e) Nach Absatz 8a wird folgender Absatz 8b eingefügt:

„(8b) Kraftfahrzeuge im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 in der aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtlichen Fassung müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens den Anforderungen entsprechen, die in der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 134/2014, jeweils in der aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtlichen Fassung, genannt sind.“

f) Absatz 8c wird wie folgt gefasst:

„(8c) Kraftfahrzeuge, deren Motoren in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1628 in der aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtlichen Fassung fallen, müssen mit Motoren ausgerüstet sein, die hinsichtlich ihres Abgasverhaltens den Anforderungen der genannten Verordnung entsprechen.“

g) Der bisherige Absatz 8b wird Absatz 8d.

h) Nach Absatz 8d werden folgende Absätze 8e und 8f eingefügt:

„(8e) Zugmaschinen oder Motoren für Zugmaschinen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/25/EG in der aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtlichen Fassung fallen und vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens den Anforderungen dieser Richtlinie zu dem

Zeitpunkt entsprechen, zu dem die Zugmaschinen oder die Motoren für Zugmaschinen jeweils erstmals in den Verkehr gebracht worden sind.

(8f) Zugmaschinen oder Motoren für Zugmaschinen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 in der aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtlichen Fassung müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens den in den folgenden Vorschriften genannten Anforderungen entsprechen:

1. Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 der vorgenannten Verordnung und
2. Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/985 in der aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtlichen Fassung.“

7. § 47d wird wie folgt gefasst:

„§ 47d Kohlendioxidemissionen, Kraftstoffverbrauch, Reichweite, Stromverbrauch

(1) Für Kraftfahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/1151, jeweils in der aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtlichen Fassung, fallen, sind die Werte für die Kohlendioxidemissionen, den Kraftstoffverbrauch, die Reichweite und den Stromverbrauch nach den Vorgaben der genannten Verordnungen zu ermitteln.

(2) Für Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/2400 oder in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362, jeweils in der aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtlichen Fassung, fallen, sind die Werte für die Kohlendioxidemissionen und den Kraftstoffverbrauch nach den Vorgaben der genannten Verordnungen zu ermitteln.

(3) Bei Nichtvorliegen einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG oder nach Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 jeweils in der aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtlichen Fassung, sind die nach dieser Richtlinie ermittelten Werte in einer Bescheinigung anzugeben, die dem Fahrzeughalter beim Kauf des Fahrzeugs zu übergeben ist.“

8. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kraftfahrzeuge nach Anlage XXIX und deren Austauschschalldämpferanlagen sowie von Kraftfahrzeugen nach Anlage XXIX abgeleitete Kraftfahrzeuge müssen den folgenden Vorschriften über den zulässigen Geräuschpegel und die Schalldämpferanlage, jeweils in der aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtlichen Fassung, entsprechen:

1. der Verordnung (EU) Nr. 540/2014,
2. der Delegierten Verordnung (EU) 2018/985 in Verbindung mit den in Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 genannten Geräuschgrenzwerten und
3. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 in Verbindung mit den in Anhang VI Abschnitt D der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 genannten Geräuschgrenzwerten und mit den in Anhang IV Nummer 1.9 Tabellenspalte „Bestehende

Fahrzeugtypen verbindlich“ der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 genannten maßgeblichen Zeitpunkten hinsichtlich der erstmaligen Zulassung.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler entsprechen der Vorschrift des Absatzes 1 auch dann, wenn sie den Vorschriften nach Satz 1 Nummer 2 entsprechen. Kraftfahrzeuge, die den Vorschriften nach Satz 1 Nummer 2 entsprechen müssen, genügen den Anforderungen auch dann, wenn sie den Vorschriften nach Satz 1 Nummer 1 entsprechen.“

b) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Schalldämpferanlagen für Kraftfahrzeuge im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 in der aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtlichen Fassung sowie deren Austauschschalldämpferanlagen und Einzelteile dieser Anlagen als unabhängige technische Einheit für diese Kraftfahrzeuge dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur verwendet werden oder zur Verwendung feilgeboten oder veräußert werden, wenn sie folgendermaßen gekennzeichnet sind:

1. mit dem EWG-Betriebserlaubniszeichen nach Anhang II Nummer 3.1.3 der Richtlinie 78/1015/EWG des Rates vom 23. November 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlage von Kraftfahrzeugen (ABl. L 349 vom 13.12.1978, S. 21), die zuletzt durch die Richtlinie 89/235/EWG (ABl. L 98 vom 11.4.1989, S. 1) geändert worden ist,

2. mit dem Genehmigungszeichen nach Kapitel 9 Anhang VI Nummer 1.3 der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. L 226 vom 18.8.1997, S. 1; L 65 vom 5.3.1998, S. 35; L 244 vom 3.9.1998, S. 20; L 67 vom 11.3.2008, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/60/EU (ABl. L 329 vom 10.12.2013 S. 15) geändert worden ist,

3. mit dem Markenzeichen „e“ und dem Kennzeichen des Landes, das die Bauartgenehmigung erteilt hat, nach Kapitel 9 Anhang III Nummer 2.3.2.2 der Richtlinie 97/24/EG in der in Nummer 2 genannten Fassung oder

4. mit dem nach Artikel 39 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 in Verbindung mit Anhang IX der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 jeweils in der aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtlichen Fassung oder den darin genannten einschlägigen UNECE-Regelungen vorgeschriebenen Typgenehmigungszeichen.

Satz 1 gilt nicht für Schalldämpferanlagen und Austauschschalldämpferanlagen, die ausschließlich im Rennsport verwendet werden.“

9. § 57b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mit einem Fahrtenschreiber“ gestrichen und nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 165/2014“ die Wörter „in der aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtlichen Fassung mit einem Fahrtenschreiber“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Im Sinne dieser Verordnung ist

1. ein Fahrtenschreiber ein Gerät im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in der aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtlichen Fassung,

2. ein analoger Fahrtenschreiber ein Gerät im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in der aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtlichen Fassung,

3. ein digitaler Fahrtenschreiber ein Gerät im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in der aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtlichen Fassung,

4. ein digitaler Fahrtenschreiber der ersten Generation ein Gerät im Sinne des Artikels 2 Satz 2 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 in der aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtlichen Fassung,

5. ein digitaler Fahrtenschreiber der zweiten Generation ein Gerät im Sinne des Artikels 2 Satz 2 Nummer 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 in der aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtlichen Fassung.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach jedem Einbau eines Fahrtenschreibers ist eine Einbauprüfung durchzuführen.

Eine Nachprüfung ist durchzuführen

1. unverzüglich nach jeder Reparatur der Fahrtenschreiberanlage,
2. unverzüglich nach jeder Änderung der Wegdrehzahl oder Wegimpulszahl,
3. unverzüglich nach jeder Änderung des wirksamen Reifenumfanges des Kraftfahrzeugs, die sich aus einer Änderung der Reifengröße ergibt,
4. bei jedem Ersetzen einer Plombierung nach Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in der aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtlichen Fassung,
5. mindestens einmal innerhalb von 24 Monaten seit der letzten Einbauprüfung oder Nachprüfung.

Bei digitalen Fahrtenschreibern ist die Nachprüfung auch dann unverzüglich durchzuführen, wenn

1. die am Fahrtenschreiber als koordinierte Weltzeit eingestellte Uhrzeit von der koordinierten Weltzeit um mehr als 20 Minuten abweicht oder
2. sich das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs geändert hat.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Prüfungen“ wird durch die Wörter „Einbauprüfungen und Nachprüfungen“ ersetzt.
- bb) Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt: „Einbauprüfungen und Nachprüfungen dürfen nur an einer Prüfstation durchgeführt werden, die den in Anlage XVIIIb festgelegten Anforderungen entspricht.“

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Anlage XVIIIa“ durch die Wörter „der Anlagen XVIII und XVIIIa“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „durch einen“ die Wörter „nach Maßgabe der Anlage XVIIIc“ eingefügt.
  - cc) Folgender Satz wird angefügt: „Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

10. § 57d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Hersteller“ die Wörter „nach Nummer 1 oder 2“ eingefügt.
    - bbb) In dem Satzteil nach Nummer 3 werden die Wörter „sowie durch von diesen ermächtigten Werkstätten“ gestrichen.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ferner dürfen Geschwindigkeitsbegrenzer von den in § 57b Absatz 3 Satz 1 genannten Stellen nach Maßgabe der Anlage XVIIIc geprüft werden. Das Beauftragen von Kraftfahrzeugwerkstätten für diese Prüfung bestimmt sich nach Anlage XVIII d. Die Prüfung darf nur an einer Prüfstation durchgeführt werden, die den in Anlage XVIII b festgelegten Anforderungen entspricht.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Halter, deren Kraftfahrzeuge mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer nach § 57c Absatz 2 ausgerüstet sind, haben auf ihre Kosten die Geschwindigkeitsbegrenzer vor der Erstinbetriebnahme, nach jedem Einbau, jeder Reparatur, jeder Änderung der Wegdrehzahl oder des wirksamen Reifenumfanges des Kraftfahrzeuges, die sich aus einer Änderung der Reifengröße ergibt, sowie bei für die Begrenzung wesentlichen Änderungen an der Kraftstoff-Zuführungseinrichtung durch einen Berechtigten nach Absatz 1 oder 1a prüfen zu lassen, ob Einbau, Zustand und Arbeitsweise vorschriftsmäßig sind. Bei Vorliegen der Vorschriftsmäßigkeit hat der Berechtigte nach Absatz 1 oder 1a an der B-Säule der Fahrerseite gut sichtbar und dauerhaft ein Einbauschild anzubringen. Bei Fahrzeugen ohne B-Säule ist das Einbauschild gut sichtbar und dauerhaft am Türrahmen der Fahrerseite des Fahrzeuges anzubringen. Das Einbauschild muss plombiert sein. Der Halter hat sicherzustellen, dass das Einbauschild die in Satz 7 genannten Angaben enthält, plombiert, vorschriftsmäßig angebracht und weder verdeckt noch verschmutzt ist. Abweichend von Satz 4 muss das Einbauschild nicht plombiert sein, wenn es sich nur durch Zerstörung der Angaben entfernen lässt. Das Einbauschild muss mindestens folgenden Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift oder Firmenzeichen der Berechtigten nach Absatz 1,
2. die eingestellte Geschwindigkeit  $v_{\text{set}}$ ,
3. Wegdrehzahl oder Wegimpulszahl des Kraftfahrzeuges,

4. wirksamer Reifenumfang des Kraftfahrzeugs und Reifengröße,

5. Datum der Prüfung und

6. die letzten acht Zeichen der Fahrzeug-Identifizierungsnummer des Kraftfahrzeuges.

Dieses Einbauschild kann mit dem Einbauschild nach § 57b kombiniert werden.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Inhaber“ werden die Wörter „einer EU-Typgenehmigung oder“ eingefügt.

bb) Die Wörter „die nach Absatz 2 erforderliche Bescheinigung“ werden durch die Wörter „das nach Absatz 2 erforderliche Einbauschild“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Anerkennung der Fahrzeughersteller, der Hersteller von Geschwindigkeitsbegrenzern, der Beauftragten der Fahrzeughersteller und der Beauftragten der Hersteller von Geschwindigkeitsbegrenzern für den Einbau und für die Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern ist das Kraftfahrt-Bundesamt zuständig.“

f) Absatz 5 wird aufgehoben.

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

h) Absatz 7 wird aufgehoben.

i) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 6 und 7.

j) Im neuen Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Die oberste Landesbehörde, die von ihr bestimmten oder die nach Landesrecht zuständigen Stellen üben“ durch die Wörter „Das Kraftfahrt-Bundesamt übt“ ersetzt.

11. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60 Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen

(1) Die Halter von zulassungspflichtigen Fahrzeugen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung haben die Flüssiggasanlagen ihrer Fahrzeuge mit einem Höchstverbrauch von 1,5 kg/h, die nicht zum Antrieb dieser Fahrzeuge dienen, auf ihre Kosten nach Maßgabe der Technischen Regel Arbeitsblatt DVGW G 607 (A) „Flüssiggasanlagen mit einem Höchstverbrauch von 1,5 kg/h in Freizeitfahrzeugen, Mobilheimen und zu Wohnzwecken in anderen Fahrzeugen; Betrieb und Prüfung“ (ISSN 0176-3490, DVGW, Bonn, August 2022) des Vereins „Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.“ Josef-Wirmer-Straße 1-3, 53123 Bonn prüfen zu lassen

1. vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme,

2. vor einer Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen sowie
3. danach wiederkehrend im Abstand von jeweils 24 Monaten zur vorausgegangenen Prüfung (Wiederholungsprüfung).

Die Frist für die Durchführung einer Wiederholungsprüfung endet mit Ablauf des vierundzwanzigsten Monats. Ausgenommen von der Pflicht nach Satz 1 sind

1. Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen nach den §§ 41 und 43 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung sowie Kurzzeitkennzeichen nach § 42 Absatz 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
2. Fahrzeuge der Bundeswehr und
3. Fahrzeuge nach § 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 haben die Halter von gewerblich genutzten Fahrzeugen mit Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken die Flüssiggasanlagen, die im Sinne des § 2 Absatz 1 der Betriebssicherheitsverordnung vom 2. März 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 geändert worden ist, als Arbeitsmittel verwendet werden, auf ihre Kosten nach Maßgabe des § 14 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang 3 Abschnitt 2 der Betriebssicherheitsverordnung, zu den dort genannten Zeitpunkten prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfung sind unter Verwendung der Vorlagen des Anhanges des Grundsatzes 310-003 „Prüfaufzeichnung über die Prüfung von Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in oder an Fahrzeugen“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V.<sup>\*)</sup>, Ausgabe Juni 2023 und nach Maßgabe des § 14 Absatz 7 in Verbindung mit Anhang 3 Abschnitt 2 Nummer 4.2 der Betriebssicherheitsverordnung aufzuzeichnen und aufzubewahren.

(3) Die Halter von gewerblich genutzten Fahrzeugen mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren zu Antriebszwecken haben die Flüssiggasanlagen, die im Sinne des § 2 Absatz 1 der Betriebssicherheitsverordnung als Arbeitsmittel verwendet werden und die nicht der wiederkehrenden Prüfung nach § 41a Absatz 6 unterliegen, auf ihre Kosten nach Maßgabe des § 14 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang 3 Abschnitt 2 der Betriebssicherheitsverordnung zu den dort genannten Zeitpunkten prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfung sind unter Verwendung der Vorlage des Anhanges des Grundsatzes 310-004 „Prüfaufzeichnung über die Prüfung von Flurförderzeugen und anderen mobilen Arbeitsmitteln mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V.<sup>\*\*)</sup>, Ausgabe 2023, und nach Maßgabe des § 14 Absatz 7 in Verbindung mit Anhang 3 Abschnitt 2 Nummer 4.2 der Betriebssicherheitsverordnung aufzuzeichnen und aufzubewahren.“

12. § 69a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 19 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Folgende Nummer 20 wird angefügt:

„20. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 eine Flüssiggasanlage nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig prüfen lässt.“

13. § 72 wird wie folgt gefasst:

---

<sup>\*)</sup> Amtlicher Hinweis: Veröffentlichung und Bezug: [www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen) > Webcode: p310003  
<sup>\*\*)</sup> Amtlicher Hinweis: Veröffentlichung und Bezug: [www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen) > Webcode: p310004

## „§ 72 Übergangsbestimmungen

(1) Für Fahrzeuge sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, sind die zum Zeitpunkt des jeweiligen Inverkehrbringens geltenden Vorschriften über den Bau der Fahrzeuge, der Systeme, der Bauteile und der selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge einschließlich der für solche Fahrzeuge erlassenen Nachrüstvorschriften anzuwenden, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nicht etwas anderes ergibt.

(2) Teilegutachten im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a in Verbindung mit Anlage XIX in der am ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieser Änderungsverordnung] geltenden Fassung dürfen

1. bis einschließlich ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des zwölften auf den Monat der Verkündung dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] erweitert oder neu erstellt werden;

2. nur bis einschließlich ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des 48. auf den Monat der Verkündung dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] für die Zwecke des Einbaus oder des Anbaus von Teilen verwendet werden.

(3) § 22a Absatz 1 Nummer 22 ist für Fahrradanhänger anzuwenden, die ab dem ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des zwölften auf den Monat der Verkündung dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] erstmals in den Verkehr gebracht werden. Für Fahrradanhänger, die vor dem ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des zwölften auf den Monat der Verkündung dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] erstmals in den Verkehr gebracht werden, ist § 22a Absatz 1 Nummer 22 in der am ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieser Änderungsverordnung] geltenden Fassung anzuwenden.

(4) § 47 Absatz 1a ist für Fahrzeuge anzuwenden, die ab dem ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] erstmals in den Verkehr gebracht werden. Für Fahrzeuge, die vor dem ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] erstmals in den Verkehr gebracht werden, ist § 47 Absatz 1a in der am .... [einsetzen: Datum der Verkündung dieser Änderungsverordnung] geltenden Fassung anzuwenden.

(5) § 47 Absatz 6b ist für Fahrzeuge anzuwenden, die ab dem ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung

*übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats]* erstmals in den Verkehr gebracht werden. Für Fahrzeuge, die vor dem ... [*einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats]*] erstmals in den Verkehr gebracht werden, ist § 47 Absatz 6b in der am .... [*einsetzen: Datum der Verkündung dieser Änderungsverordnung]*] geltenden Fassung anzuwenden.

(6) § 47 Absatz 8b ist für Fahrzeuge anzuwenden, die ab dem ... [*einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats]*] erstmals in den Verkehr gebracht werden,

(7) § 47 Absatz 8c ist für Fahrzeuge anzuwenden, die ab dem ... [*einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats]*] erstmals in den Verkehr gebracht werden,

(8) § 47 Absatz 8f ist für Zugmaschinen oder Motoren für Zugmaschinen anzuwenden, die ab dem ... [*einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats]*] erstmals in den Verkehr gebracht werden. Für Zugmaschinen oder Motoren für Zugmaschinen, die nach dem ... [*einsetzen: Datum der Verkündung dieser Änderungsverordnung]*] und vor dem ... [*einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats]*] erstmals in den Verkehr gebracht werden, ist § 47 Absatz 8e entsprechend anzuwenden.

(9) § 47d Absatz 1 ist für Fahrzeuge mit einer Einzelgenehmigung anzuwenden, die ab dem ... [*einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats]*] erstmals in den Verkehr gebracht werden. Für Fahrzeuge mit einer Einzelgenehmigung, die vor dem ... [*einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats]*] erstmals in den Verkehr gebracht werden, ist § 47d Absatz 1 in der am .... [*einsetzen: Datum der Verkündung dieser Änderungsverordnung]*] geltenden Fassung anzuwenden.

(10) § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist hinsichtlich der Geräuschgrenzwerte, die in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 in der aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtlichen Fassung genannt sind, abweichend von den in Anhang III der vorgenannten Verordnung genannten Zeitpunkten anzuwenden

1. im Fall der Phase 2 für erstmalig zugelassene Fahrzeuge ab dem 1. Januar 2024,
2. im Fall der Phase 3 für erstmalig zugelassene Fahrzeuge ab dem 1. Januar 2028.

(11) § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist für Fahrzeuge mit einer Einzelgenehmigung anzuwenden, die ab dem ... [*einsetzen: Datum desjenigen Tages des 18. auf den Monat der Verkündung dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten darauffolgenden Kalendermonats*] erstmals in den Verkehr gebracht werden.

(12) Abweichend von § 22a, § 50 Absatz 2 und § 53 Absatz 1 dürfen an Krafträdern mit einer Erstzulassung vor dem 1. Januar 1938 alternativ oder zusätzlich zu den vorgeschrieben lichttechnischen Einrichtungen, abnehmbare bauartgenehmigte LED-Fahrradscheinwerfer mit einer Mindestlichtstärke von 50 Lux und einer Mindestreichweite von 50 Metern, bei Bedarf auch in Verbindung mit festen oder abnehmbaren bauartgenehmigten LED-Fahrradschlussleuchten mit Fahrradrückstrahlern, verwendet werden.

(13) Abweichend von § 57 Absatz 1 und 2 dürfen an Krafträdern mit einer Erstzulassung vor dem 1. Januar 1961 abnehmbare Geschwindigkeitsmessgeräte und Wegstreckenzähler verwendet werden, wenn

1. diese während der Fahrt sicher angebracht sind,
2. der Anbau im Sichtbereich erfolgt, ohne das Sichtfeld des Fahrers einzuschränken,
3. die zulässige Abweichung der angezeigten Geschwindigkeit in den letzten Dritteln des Anzeigebereichs höchstens plus 7 Prozent des Skalenendwertes beträgt und
4. die angezeigte Geschwindigkeit nicht unter der tatsächlichen Geschwindigkeit des Fahrzeugs liegt.

(14) Abweichend von Anlage VIII dürfen Fahrzeughalter, die vor dem 1. Juni 1998 nach Anlage VIII Nummer 4.1 in Verbindung mit Nummer 6 in der am 31. Mai 1998 geltenden Fassung von der Pflicht zur Vorführung ihrer Fahrzeuge zu

1. Hauptuntersuchungen bei einem Sachverständigen oder Prüfer befreit waren und deren Anerkennung für die Durchführung der Hauptuntersuchung ihrer Fahrzeuge im eigenen Betrieb fortbesteht, auch weiterhin Hauptuntersuchungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb jeweils bis zum Ablauf des durch die Prüfplakette nachgewiesenen Monats durchführen,

2. Zwischen- und Bremsensonderuntersuchungen bei einem Sachverständigen oder Prüfer befreit waren und deren Genehmigung für die Durchführung der Zwischen- und Bremsensonderuntersuchungen ihrer Fahrzeuge im eigenen Betrieb fortbesteht, Sicherheitsprüfungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb jeweils bis zum Ablauf des durch die Prüfmarke nachgewiesenen Monats durchführen.

Die Hauptuntersuchungen nach Satz 1 Nummer 1 und die Sicherheitsprüfungen nach Satz 1 Nummer 2

1. sind mit der Maßgabe durchzuführen, dass Nummer 1.4 der Anlage VIIIc nicht anzuwenden ist und für die fortbestehenden Anerkennungen und Genehmigungen und die Aufsicht Anlage VIII Nummer 6 in der am 31. Mai 1998 geltenden Fassung anzuwenden ist,

2. dürfen ab dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats] nur anerkannte Fahrzeughalter durchführen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

(15) § 60 ist ab dem ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des zwölften auf den Monat der Verkündung dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] anzuwenden.

(16) Bei einem Fahrzeug im Sinne des § 60 Absatz 1 Satz 1, das bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des zwölften auf den Monat der Verkündung dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in den Verkehr gebracht worden ist, ist die Flüssiggasanlage

1. für den Fall, dass die Flüssiggasanlage bereits nach Maßgabe der Technischen Regel Arbeitsblatt DVGW G 607 (A) „Flüssiggasanlagen mit einem Höchstverbrauch von 1,5 kg/h in Freizeitfahrzeugen, Mobilheimen und zu Wohnzwecken in anderen Fahrzeugen; Betrieb und Prüfung“ (ISSN 0176-3490, DVGW, Bonn, August 2022) des Vereins „Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.“ Josef-Wirmer-Straße 1-3, 53123 Bonn geprüft worden ist, im Abstand von 24 Monaten zu dieser Prüfung einer ersten Wiederholungsprüfung im Sinne des § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu unterziehen,

2. für den Fall, dass die die Flüssiggasanlage noch nicht nach Maßgabe der in Nummer 1 bezeichneten Technischen Regel geprüft worden ist, bis zum ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des zwölften auf den Monat der Verkündung dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] einer erstmaligen Prüfung nach Maßgabe der in Nummer 1 bezeichneten Technischen Regel zu unterziehen.

Für eine Prüfung im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 oder 2 gilt § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2.“

14. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin“ durch die Wörter „Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin“ ersetzt, nach dem Wort „VDE-Verlag“ das Wort „GmbH“ eingefügt und das Wort „Bismarckstr.“ durch das Wort „Bismarckstraße“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Markenamt“ ein Komma und die Wörter „Zwei-  
brückenstraße 12, 80331“ eingefügt und das Wort „in“ gestrichen.

15. Die Anlage VIII wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage VIII (§ 29 Absatz 1, 3, 4, 7, 9, 10) Untersuchung der Fahrzeuge“.

b) Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „(§ 14 Absatz 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung)“ durch die Wörter „(§ 16 Absatz 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung)“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „§ 7 Absatz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung“ ersetzt.

c) Nummer 4.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Untersuchungsstellen, die die Voraussetzungen nach Anlage VIII d erfüllen, gelten mit der Meldung zur Durchführung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Untersuchungen der Abgase oder wiederkehrenden Gasanlagenprüfungen als anerkannt.“

d) Nummer 4.2 wird aufgehoben.

e) Die Nummer 4.3 wird Nummer 4.2.

f) Die Nummer 4.4 wird Nummer 4.3. und die Wörter „Nummer 4.3 Satz 3“ werden durch die Wörter „Nummer 4.2 Satz 3“ ersetzt.

16. Anlage VIII a Nummer 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der für diese Untersuchung geltenden Vorschriften des § 29 und der Anlage VIII dieser Verordnung sowie der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, sowie“.

17. In Anlage VIII b Nummer 2.1 b werden nach den Wörtern „die gesamte Überwachungsorganisation“ die Wörter „(Inspektionsstelle Typ A)“ eingefügt und nach den Wörtern „nachzuweisen ist“ die Wörter „(Inspektionsstelle Typ A)“ gestrichen.

18. Anlage VIII c wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1.3 wird folgende Nummer 1.4 eingefügt:

„1.4 Zur Vermeidung von Interessenkollisionen dürfen der BIV und die anerkannte Werkstatt, ihre Inhaber, ihre Gesellschafter und ihre nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung der anerkannten Werkstatt verantwortlichen Personen sowie ihre Mitarbeitenden nicht mit der Durchführung von hoheitlichen Untersuchungen im Sinne dieser Verordnung, insbesondere mit der Hauptuntersuchung zur Beurteilung des Fahrzeugzustandes, befasst sein. Die Untersuchungen des Motormanagement- oder Abgasreinigungssystems und der Gasanlagen für Antriebssysteme von Kraftfahrzeugen sind hiervon ausgenommen, ebenso die Sicherheitsprüfung sowie die Untersuchungen nach §§ 57b und 57d. Darüberhin-  
ausgehende Untersuchungen sind nicht zulässig.“

b) Nummer 2.12 wird aufgehoben.

c) Nummer 6.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anerkennungsstellen, ausgenommen die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Anerkennungsbehörden, unterhalten ein Qualitätsmanagementsystem im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17020:2012, bei dem die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten nach Nummer 1.1 ein Teil des Qualitätsmanagementsystems nach Nummer 2.11 ist.“

19. Anlage XIV Nummer 3.1.6 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2018/858 (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1832 (ABl. L 301 vom 27.11.2018, S. 1) geändert worden ist, oder in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und Wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1; L 209 vom 12.8.2017, S. 63; L 56 vom 28.2.2018, S. 66; L 2 vom 6.1.2020, S. 13; L 338 vom 15.10.2020, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/49 (ABl. L 17 vom 22.1.2020, S. 1) geändert worden ist, fallen und den Vorschriften der vorgenannten Verordnungen entsprechen oder“.

20. Die Anlagen XVIII bis XVIIIId werden wie folgt gefasst:

### **„Anlage XVIII (zu § 57b Absatz 1 und 4)**

#### **Prüfung der Fahrtenschreiber**

##### **1 Allgemeines**

Der Begriff Prüfung der Fahrtenschreiber umfasst die Einbauprüfung und die Nachprüfung.

##### **2 Voraussetzungen für die Prüfung der Fahrtenschreiber**

- 2.1 Analoge Fahrtenschreiber müssen gemäß den Vorgaben des Anhangs I Kapitel 5 Nummer 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in der aus dem Anhang zu dieser Anlage ersichtlichen Fassung eingebaut sein.
- 2.2 Digitale Fahrtenschreiber der ersten Generation müssen gemäß den Vorgaben des Anhangs I B Kapitel V Nummer 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der aus dem Anhang zu dieser Anlage ersichtlichen Fassung eingebaut sein.

- 2.3 Digitale Fahrtenschreiber der zweiten Generation müssen gemäß den Vorgaben des Anhangs I C Nummer 5.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 in der aus dem Anhang zu dieser Anlage ersichtlichen Fassung eingebaut sein.

### **3 Datensicherung bei Austausch des digitalen Fahrtenschreibers**

Wird im Rahmen einer Prüfung ein defekter digitaler Fahrtenschreiber ausgetauscht, so hat die Werkstatt, die die Prüfung durchführt, die im Speicher des defekten Geräts befindlichen Daten des betroffenen Transportunternehmens herunterzuladen und ihm auf dessen Verlangen zu übermitteln und hierüber eine Bescheinigung nach dem Muster in Nummer 7 auszustellen. Ist ein Herunterladen der Daten nicht möglich, so ist hierüber ebenfalls eine Bescheinigung nach dem Muster in Nummer 7 auszustellen. Die Werkstatt hat eine Kopie der nach Satz 1 oder 3 ausgestellten Bescheinigungen für die Dauer von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Ausstellung aufzubewahren.

### **4 Art und Gegenstand der Prüfung der Fahrtenschreiber**

Bei Kraftfahrzeugen, die mit Fahrtenschreibern ausgerüstet sein müssen, ist bei der Prüfung der Fahrtenschreiber die Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/799, jeweils in der aus dem Anhang zu dieser Anlage ersichtlichen Fassung, festzustellen.

### **5 Durchführung der Prüfung der Fahrtenschreiber, Nachweise**

- 5.1 Prüfungen sind nach Maßgabe der Anlage XVIIIa durchzuführen. Abweichende Prüfschritte aufgrund bauartbedingter Umstände müssen im Prüfnachweis begründet und dokumentiert werden. In diesen Fällen ist dem Fahrzeughalter eine lesbare Kopie des Prüfnachweises auszuhändigen. Eine Kopie des Prüfnachweises ist zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 5.2 Das nach Abschluss der Prüfung anzubringende Einbauschild muss folgende Angaben enthalten:
- a) Name, Anschrift oder Firmenzeichen des anerkannten Fahrtenschreiberherstellers oder der von diesem beauftragten Kraftfahrzeugwerkstatt oder Name, Anschrift oder Firmenzeichen des anerkannten Fahrzeugherstellers oder des anerkannten Fahrzeugimporteurs
  - b) Wegimpulszahl des Kraftfahrzeugs in der Form „w = ... Imp/km“ bei der Messung von Impulsen je Kilometer
  - c) Wegdrehzahl des Kraftfahrzeugs in der Form „w = ... U/km“ bei der Messung der Umdrehungen der Räder je Kilometer,
  - d) Konstante des Fahrtenschreibers in der Form „k = ... Imp/km“,
  - e) tatsächlicher Reifenumfang in der Form „L = ... mm“,
  - f) Reifengröße,
  - g) Datum der Bestimmung der Wegimpulszahl des Kraftfahrzeugs und der Messung des tatsächlichen Reifenumfangs,

- h) Fahrzeug-Identifizierungsnummer 17-stellig; bei analogen Fahrtenschreibern genügen die letzten acht Zeichen,
- i) bei Verwendung eines Adapters zusätzlich folgende Angaben:
  - aa) Fahrzeugteil, in das der Adapter eingebaut wird,
  - bb) Fahrzeugteil, in das der Weg- oder Geschwindigkeitsgeber eingebaut wird, wenn er nicht an das Getriebe angeschlossen ist,
  - cc) Farbe des Kabels zwischen dem Adapter und dem Fahrzeugteil, das seine Eingangsimpulse bereitstellt, und
  - dd) Seriennummer des eingebetteten Weg- oder Geschwindigkeitsgebers des Adapters,
- j) bei digitalen Fahrtenschreibern zusätzlich folgende Angaben:
  - aa) Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer externen GNSS-Ausrüstung,
  - bb) Seriennummer der externen GNSS-Ausrüstung,
  - cc) Seriennummer der Fernkommunikationsausrüstung,
  - dd) Seriennummern aller vorhandenen Plombierungen.

5.2.1 Bei Fahrzeugen der Klassen M<sub>1</sub> und N<sub>1</sub>, die mit einem Adapter nach Anhang IC Nummer 1 Doppelbuchstabe yy der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 oder Anhang IB Kapitel I Doppelbuchstabe rr der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, jeweils in der aus dem Anhang zu dieser Anlage ersichtlichen Fassung, ausgestattet sind und bei denen das Einbauschild nicht alle der in Nummer 4.2 genannten Angaben enthalten kann, kann ein zweites zusätzliches Einbauschild verwendet werden. In diesen Fällen muss das zusätzliche Einbauschild mindestens die Angaben nach Nummer 4.2 Buchstabe i enthalten, plombiert sein, falls es sich nicht ohne Vernichtung der Angaben entfernen lässt, und an oder neben dem ersten Einbauschild angebracht werden. Ein zweites Einbauschild muss zudem Name, Anschrift oder Firmenzeichen des anerkannten Einbaubetriebes oder der beauftragten Werkstatt, der oder die den Einbau vorgenommen hat, sowie das Einbaudatum tragen.

5.3 Über jede durchgeführte Prüfung ist ein Nachweis zu führen. In dem Nachweis sind Halter, Hersteller, Fahrzeug-Identifizierungsnummer sowie amtliches Kennzeichen des Kraftfahrzeugs, das Ergebnis der Prüfung und das Datum der Anbringung des Einbauschilds anzugeben. Bei analogen Fahrtenschreibern genügt die Angabe der letzten acht Zeichen der Fahrzeug-Identifizierungsnummer.

Bei Einbauprüfungen nach § 57b Absatz 4 entfällt die Pflicht zur Angabe von Halter, Hersteller und amtlichem Kennzeichen des Kraftfahrzeugs. Der Prüfnachweis ist von dem Unternehmen, das die Prüfung durchgeführt hat, drei Jahre aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Kontrolle vorzulegen.

## 6 Plombierung

Die Plombierung der Geräteteile hat zu erfolgen:

- a) für analoge Fahrtenschreiber nach Anhang I Kapitel V Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in der aus dem Anhang zu dieser Anlage ersichtlichen Fassung,
- b) für digitale Fahrtenschreiber der ersten Generation nach Anhang I B Kapitel V Nummer 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der aus dem Anhang zu dieser Anlage ersichtlichen Fassung,
- c) für digitale Fahrtenschreiber der zweiten Generation nach Anhang I C Kapitel 5.3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/799 in der aus dem Anhang zu dieser Anlage ersichtlichen Fassung.

## **7 Muster für eine Bescheinigung über das Herunterladen von Daten/über die Unmöglichkeit des Herunterladens von Daten**

Für eine Bescheinigung über das Herunterladen von Daten/über die Unmöglichkeit des Herunterladens von Daten ist das nachfolgende Muster zu verwenden:

### **Muster**

**Bescheinigung Nummer: 1/XXXX**

### **Digitale Fahrtenschreiber**

#### **Bescheinigung über das Herunterladen von Daten/über die Unmöglichkeit des Herunterladens von Daten\*)**

1 Der Fahrtenschreiber, der nachfolgend unter Nummer 2 beschrieben ist und im Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: ..... eingebaut war/ist\*), wurde ausgetauscht am: (Datum) .....

#### **Angaben zum Fahrtenschreiber**

2 Hersteller: .....

Modell: ..... Seriennummer: .....

3 Die im Fahrtenschreiber gespeicherten Daten\*)

a) **wurden heruntergeladen** und können zur Verfügung gestellt werden (siehe nachfolgende Bemerkungen)

b) **konnten nicht heruntergeladen werden** und sind daher nicht verfügbar,

– weil .....

– folgende Versuche zur Reparatur des Fahrtenschreibers, die ein Herunterladen der Daten ermöglichen sollten, wurden unternommen: .....

#### **Bemerkungen**

(a) Heruntergeladene Daten dürfen nur dem betroffenen Transportunternehmen zur Verfügung gestellt werden, das heißt dem Unternehmen, das sich mittels einer Unternehmenskarte in den Fahrtenschreiber eingeloggt hat.

(b) Nur Daten, die sich auf das betroffene Transportunternehmen beziehen, dürfen diesem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

(c) Die Daten werden nur für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem unter Nummer 1 genannten Tag aufbewahrt und nach Ablauf dieses Zeitraums vernichtet.

(d) Für den Zugriff auf die gespeicherten Daten ist ein Berechtigungsnachweis erforderlich.

(e) Die gespeicherten Daten werden nur auf Antrag übermittelt. Der Antrag ist schriftlich an die unten genannte Adresse des Unternehmens zu richten, das die Daten zur Übermittlung bereithält. In dem Antrag ist anzugeben, wie die Daten übermittelt werden sollen (zum Beispiel per Einschreiben, E-Mail etc.).

Unternehmen, das die Daten zur Übermittlung bereithält:

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

\*) Nichtzutreffendes streichen.

### **Anlage XVIIIa (zu § 57b Absatz 1 und 4)**

#### **Durchführung der Prüfungen der Fahrtenschreiber**

## **1 Allgemeines**

1.1 Der Begriff Prüfung der Fahrtenschreiber umfasst die Einbauprüfung und die Nachprüfung.

1.2 Prüfungen der Fahrtenschreiber sind nach dieser Anlage unter Beachtung der gegebenenfalls dazu im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr der Bundesrepublik Deutschland – veröffentlichten Richtlinien durchzuführen.

## **2 Prüfungsfälle**

2.1 Eine Einbauprüfung ist nach jedem Einbau eines Fahrtenschreibers durchzuführen.

Eine Nachprüfung ist durchzuführen

a) unverzüglich nach jeder Reparatur an der Fahrtenschreiberanlage,

b) unverzüglich nach jeder Änderung der Wegdrehzahl oder Wegimpulszahl des Kraftfahrzeugs,

- c) unverzüglich nach jeder Änderung des wirksamen Reifenumfangs des Kraftfahrzeugs, die sich aus der Änderung der Reifengröße ergibt,
  - d) bei jedem Ersetzen einer Plombierung nach Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in der aus dem Anhang zu dieser Anlage ersichtlichen Fassung,
  - e) mindestens einmal innerhalb von 24 Monaten seit der letzten Einbauprüfung oder Nachprüfung.
- 2.2 Eine Nachprüfungen eines digitalen Fahrtenschreibers ist zusätzlich durchzuführen, wenn
- a) die am Fahrtenschreiber als koordinierte Weltzeit eingestellte Uhrzeit von der koordinierten Weltzeit um mehr als 20 Minuten abweicht oder
  - b) sich das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs geändert hat.

### **3 Durchführung der Prüfung der Fahrtenschreiber**

- 3.1 Prüfung von analogen Fahrtenschreibern
- 3.1.1 Einbau, Funktionsprobe, Plombierung und Überprüfung der angeglichenen Wegdrehzahl oder Wegimpulszahl
- 3.1.1.1 Der Fahrtenschreiber ist in das Fahrzeug einzubauen sowie mechanisch und elektrisch anzuschließen.
- 3.1.1.2 Es ist eine Funktionsprobefahrt durchzuführen. Diese kann auch auf einem dafür geeigneten Rollenprüfstand durchgeführt werden.
- 3.1.1.3 Die Anlage ist mit einem Plombenzeichen zu plombieren.
- 3.1.1.4 Bei jeder Nachprüfung eines eingebauten Fahrtenschreibers ist die angeglichene Wegdrehzahl zu überprüfen und im Einbauschild unter w einzutragen. Bei Fahrtenschreibern mit elektronischer Angleichung der Gerätekonstante an die Wegimpulszahl des Fahrzeugs ist die Wegimpulszahl zu prüfen und im Einbauschild unter w einzutragen.
- 3.1.2 Angleichung des Fahrtenschreibers an das Kraftfahrzeug
- 3.1.2.1 Die Gerätekonstante auf dem Einbauschild ist festzustellen.
- 3.1.2.2 Das Wegdrehzahl- oder Wegimpulsmessgerät ist am Fahrzeug anzuschließen, danach ist das Fahrzeug abzurollen.
- 3.1.2.3 Die Wegdrehzahl oder Wegimpulszahl w ist auf einer geeigneten ebenen Prüfstrecke von mindestens 20 Meter in Verbindung mit einer Lichtschrankenmessung festzustellen.
- 3.1.2.4 Die Messung der Wegdrehzahl oder Wegimpulszahl w kann auch auf einem für diese Zwecke geeigneten Rollenprüfstand durchgeführt werden.
- 3.1.2.5 Bei Fahrtenschreibern mit mechanischer Angleichung ist die Wegdrehzahl (w) an die Gerätekonstante (k) innerhalb  $\pm 2$  Prozent so anzugleichen, dass das Gerät im eingebauten Zustand die Fehlergrenze nach Anhang I Kapitel III Buchstabe f

Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr.165/2014 in der aus dem Anhang zu dieser Anlage ersichtlichen Fassung einhalten kann. Die Angleichung ist mittels eines Zwischengetriebes vorzunehmen und auf Einhaltung der Fehlergrenzen zu überprüfen. Bei Fahrtenschreibern mit elektronischer Angleichung der Gerätekonstante an die Wegimpulszahl des Fahrzeugs sind ebenfalls die Fehlergrenzen nach Anhang I Kapitel III Buchstabe f Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in der aus dem Anhang zu dieser Anlage ersichtlichen Fassung einzuhalten.

3.1.2.6 Die Messung des Fahrzeugs ist wie folgt vorzunehmen:

- a) mit unbeladenem Fahrzeug in fahrbereitem Zustand mit nur einem Fahrer besetzt,
- b) mit verkehrssicheren Fahrzeugreifen und dem vom Fahrzeughersteller empfohlenen Innendruck,
- c) durch nachfolgend beschriebene Bewegung des Fahrzeugs:

Das Fahrzeug muss sich mit eigener Motorkraft geradlinig auf ebenem Gelände und mit einer Geschwindigkeit von mindestens 5 km/h fortbewegen. Die Prüfung kann auch mit anderen Methoden, beispielsweise auf einem Prüfstand, durchgeführt werden, sofern eine vergleichbare Genauigkeit gewährleistet ist.

3.1.2.7 Der nach Nummer 3.1.2.6 Buchstabe a und b zu berücksichtigende Normalzustand des Fahrzeugs kann aus anderen betrieblichen Zuständen des Fahrzeugs durch Korrektur der zugehörigen Messwerte rechnerisch angenähert sein (vgl. die Korrekturwerte bzw. die Korrekturtabellen der Fahrtenschreiberhersteller).

3.1.2.8 Die Antriebswelle ist hinsichtlich ihrer sicheren Anbringung und auf einwandfreien Lauf zu prüfen.

3.1.3 Überprüfung des Fahrtenschreibers auf Eigenfehler bei Einbauprüfungen und Nachprüfungen nach Nummer 2.1 Satz 2 Buchstabe b und e.

3.1.3.1 Das Schaublatt ist mit den Fahrzeugdaten und dem Datum auszufüllen und in den Fahrtenschreiber einzulegen.

3.1.3.2 Der Fahrtenschreiber ist ohne Impulsgeber und Kabel mit einem Prüfgerät zu kontrollieren. Dabei ist die Einhaltung der Abweichungen nach Anhang I Kapitel III Buchstabe f Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr.165/2014 in der aus dem Anhang zu dieser Anlage ersichtlichen Fassung zu überprüfen.

3.1.3.3 Es ist ein Prüfdiagramm wie folgt zu erstellen:

- a) Es müssen drei Messpunkte nach Geschwindigkeitsanzeige geprüft werden, beispielsweise 40 km/h, 80 km/h und 120 km/h für den Messbereich bis 125 km/h.

- b) Das Prüfgerät ist kurzzeitig bis zum Endpunkt hochzufahren und nach ca. 60 Sekunden auszuschalten = zeitlose Abfalllinie.
- c) Das Prüfgerät ist wieder bis zum Endpunkt hochzufahren und danach in drei Stufen mit jeweils 60 Sekunden Verharrung auf jeden Messpunkt abwärts zu schreiben.
- d) Das Prüfschaublatt ist durch ein Auswertgerät zu kontrollieren. Bei nichtauswertbarem Aufschrieb muss der Fahrtenschreiber instand gesetzt werden. Anschließend ist die Überprüfung nach Nummer 3.1.3 zu wiederholen.

3.1.3.4 Die Überprüfung nach Nummer 3.1.3 entfällt beim Einbau, wenn die Prüfung auf Eigenfehler bereits vom Fahrtenschreiberhersteller vorgenommen wurde und nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

## 3.2 Prüfung der digitalen Fahrtenschreiber der ersten Generation

### 3.2.1 Einbauprüfung

Nach dem Einbau in ein Fahrzeug muss der Fahrtenschreiber die in Anhang I B Kapitel III Nummer 2.1 und 2.2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der aus dem Anhang zu dieser Anlage ersichtlichen Fassung genannten Fehlergrenzen einhalten.

### 3.2.2 Nachprüfung

Die Nachprüfung umfasst mindestens die Überprüfung:

- a) der ordnungsgemäßen Arbeitsweise des Fahrtenschreibers einschließlich der Datenspeicherung auf den Fahrtenschreiberkarten,
- b) der Einhaltung der in Anhang I B Kapitel III Nummer 2.1 und 2.2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der aus dem Anhang zu dieser Anlage ersichtlichen Fassung genannten Fehlergrenzen des Geräts in eingebautem Zustand,
- c) des Vorhandenseins des Prüfzeichens auf der Fahrzeugeinheit,
- d) des Vorhandenseins des Einbauschilds nach Nummer 4.2 der Anlage XVIII,
- e) der Unversehrtheit der Plombierung des Geräts und der anderen Einbauteile,
- f) der Reifengröße und des tatsächlichen Reifenumfangs,
- g) der Abwesenheit von Manipulationsgeräten.

Falls sich erweist, dass seit der letzten Prüfung eines der Ereignisse oder eine der Störungen aufgetreten ist, das oder die von den Herstellern von Fahrtenschreibern oder nationalen Behörden als potenzielle Bedrohung der Sicherheit des Gerätes betrachtet wird, sind von der Werkstatt folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Vergleich zwischen den Kenndaten des an das Getriebe angeschlossenen Bewegungssensors und jenen des gekoppelten und in der Fahrzeugeinheit registrierten Sensors,
- b) Überprüfung der Übereinstimmung der Informationen auf dem Einbauschild mit den in den Aufzeichnungen der Fahrzeugeinheit enthaltenen Informationen,

- c) Vergleich der Seriennummer und der Genehmigungsnummer des Bewegungssensors, sofern auf dessen Gehäuse aufgedruckt, auf Übereinstimmung mit den in dem Massenspeicher der Fahrzeugeinheit enthaltenen Informationen.

Zulassungsbedingte Vorgaben der jeweiligen Hersteller sind ebenfalls einzuhalten. Die Werkstätten halten etwaige Kenntnisse in Bezug auf aufgebrochene Plomben oder Manipulationsgeräte in ihren Prüfnachweisen fest. Bestandteil der Nachprüfung muss eine Kalibrierung nach Nummer 3.2.3.5 sein.

### 3.2.3 Messung der Anzeigefehler, der zurückgelegten Wegstrecke und der Geschwindigkeit sowie Kalibrierung

3.2.3.1 Die Messung der Anzeigefehler beim Einbau und während der Benutzung hat nach den in Anhang I B Kapitel VI Nummer 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der aus dem Anhang zu dieser Anlage ersichtlichen Fassung genannten Vorgaben zu erfolgen.

3.2.3.2 Die Messung der zurückgelegten Wegstrecke hat nach den in Anhang I B Kapitel III Nummer 2.1 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der aus dem Anhang zu dieser Anlage ersichtlichen Fassung genannten Vorgaben zu erfolgen. Es sind 1000 Meter zu fahren und zu dokumentieren.

3.2.3.3 Die Messung der Geschwindigkeit hat nach den in Anhang I B Kapitel III Nummer 2.2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in der aus dem Anhang zu dieser Anlage ersichtlichen Fassung genannten Vorgaben zu erfolgen. Es sind drei Messpunkte der Geschwindigkeitsanzeige anzufahren und zu dokumentieren.

3.2.3.4 Gerätespezifische Prüfabläufe müssen nach den Vorgaben der Hersteller von Fahrzeugeinheiten oder Komponenten erfolgen.

### 3.2.3.5 Kalibrierung

Bei der Kalibrierung müssen folgende Vorgänge ausgeführt werden:

- a) Koppelung des Weg- oder Geschwindigkeitsgebers mit der Fahrzeugeinheit,
- b) digitale Angleichung der Konstante des Fahrtenschreibers (k) an die Wegimpulszahl (w) des Fahrzeugs; Kraftfahrzeuge mit mehreren Hinterachsuntersetzungen müssen mit einer Umschalteneinrichtung ausgerüstet sein, durch die die verschiedenen Untersetzungsverhältnisse automatisch auf die Wegimpulszahl gebracht werden, für die das Gerät abgestimmt wurde,
- c) Kontrolle und gegebenenfalls Einstellung der aktuellen Uhrzeit als koordinierte Weltzeit,
- d) Aktualisierung der im Massenspeicher gespeicherten Kenndaten des Weg- und/oder Geschwindigkeitsgebers,
- e) Aktualisierung oder Bestätigung der anderen dem Fahrtenschreiber bekannten Parameter wie:
  - aa) Fahrzeugkennung:
    - aaa) Fahrzeugkennzeichen,
    - bbb) Fahrzeug-Identifizierungsnummer,

- ccc) zulassender Mitgliedstaat (Country Code);
- bb) Fahrzeugmerkmale:
  - aaa) Wegimpulszahl (w),
  - bbb) Konstante (k),
  - ccc) Reifenumfang (L),
  - ddd) Reifengröße,
  - eee) aktueller Kilometerstand,
  - fff) Wert der vorgeschriebenen Abregelgeschwindigkeit des Fahrzeugs.

Nach der Kalibrierung muss ein Ausdruck der technischen Daten am Fahrtenschreiber sowie ein Download der Werkstattkartendaten erstellt werden. Der Ausdruck der technischen Daten muss von dem Unternehmen, das die Prüfung durchgeführt hat, zusammen mit dem Prüfnachweis drei Jahre aufbewahrt werden.

### 3.3 Prüfung der digitalen Fahrtenschreiber der zweiten Generation

#### 3.3.1 Einbauprüfung

Die Einbauprüfung richtet sich nach den Vorgaben in Anhang IC Kapitel 6.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 in der aus dem Anhang zu dieser Anlage ersichtlichen Fassung. Die ordnungsgemäße Arbeitsweise des Fahrtenschreibers einschließlich der Datenspeicherung auf den Fahrtenschreiberkarten und der Kommunikation mit Fernabfragegeräten nach Anhang I C Anlage 14 Kapitel 6.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 in der aus dem Anhang zu dieser Anlage ersichtlichen Fassung muss gewährleistet und aussagekräftig dokumentiert sein.

#### 3.3.2 Nachprüfung

Die Nachprüfung richtet sich nach den Vorgaben in Anhang IC Kapitel 6.4 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 in der aus dem Anhang zu dieser Anlage ersichtlichen Fassung.

#### 3.3.3 Messung der Anzeigefehler, der zurückgelegten Wegstrecke und der Geschwindigkeit sowie Kalibrierung

3.3.3.1 Die Messung der Anzeigefehler richtet sich nach Anhang I C Kapitel 6.5 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 in der aus dem Anhang zu dieser Anlage ersichtlichen Fassung.

3.3.3.2 Die Messung der zurückgelegten Wegstrecke richtet sich nach Anhang I C Kapitel 3.2.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 in der aus dem Anhang zu dieser Anlage ersichtlichen Fassung und ist zu dokumentieren.

3.3.3.3 Die Messung der Geschwindigkeit richtet sich nach Anhang I C Kapitel 3.2.2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 in der aus dem Anhang zu dieser Anlage ersichtlichen Fassung. Es sind drei Messpunkte der Geschwindigkeitsanzeige anzufahren und zu dokumentieren.

3.3.3.4 Gerätespezifische Prüfabläufe müssen nach den Vorgaben der Hersteller von Fahrzeugeinheiten oder Komponenten erfolgen.

#### 3.3.3.5 Kalibrierung

Bei der Kalibrierung müssen folgende Vorgänge ausgeführt werden:

- a) Kopplung des Weg- oder Geschwindigkeitsgebers mit der Fahrzeugeinheit,
- b) Kopplung der externen GNSS-Ausrüstung mit der Fahrzeugeinheit,
- c) Aktualisierung der im Massenspeicher gespeicherten Kenndaten der externen GNSS-Ausrüstung,
- d) digitale Angleichung der Konstante des Fahrtenschreibers (k) an die Wegimpulszahl (w) des Fahrzeugs; Kraftfahrzeuge mit mehreren Hinterachsuntersetzungen müssen mit einer Umschalteneinrichtung ausgerüstet sein, durch die die verschiedenen Untersetzungsverhältnisse automatisch auf die Wegimpulszahl gebracht werden, für die das Gerät abgestimmt wurde,
- e) Kontrolle und gegebenenfalls Einstellung der aktuellen Uhrzeit als koordinierte Weltzeit innerhalb der Gültigkeitsdauer der gesteckten Werkstattkarte,
- f) Aktualisierung der im Massenspeicher gespeicherten Kenndaten des Weg- oder Geschwindigkeitsgebers,
- g) Aktualisierung von Typ und Kennung aller vorhandenen Plombierungen,
- h) Aktualisierung oder Bestätigung der anderen dem Fahrtenschreiber bekannten Parameter wie:
  - aa) Fahrzeugkennung:
    - aaa) Fahrzeugkennzeichen,
    - bbb) Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
    - ccc) zulassender Mitgliedstaat (Country Code);
  - bb) Fahrzeugmerkmale:
    - aaa) Wegimpulszahl (w),
    - bbb) Konstante (k),
    - ccc) Reifenumfang (L),
    - ddd) Reifengröße,
    - eee) aktueller Kilometerstand,
    - fff) Wert der gesetzlich vorgeschriebenen Abregelgeschwindigkeit des Fahrzeugs.

Nach der Kalibrierung muss ein Ausdruck der technischen Daten am Fahrtenschreiber sowie ein Download der Werkstattkartendaten erstellt werden. Der Ausdruck der technischen Daten muss von dem Unternehmen, das die Prüfung durchgeführt hat, zusammen mit dem Prüfnachweis drei Jahre aufbewahrt werden.

**Anlage XVIIIb (zu § 57b Absatz 3 und 4 und § 57d Absatz 1a)****Prüfstellen für die Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber und der Geschwindigkeitsbegrenzer****1 Allgemeines**

- 1.1 Der Begriff Prüfung umfasst die Prüfung der Fahrtschreiber sowie die Prüfung der Geschwindigkeitsbegrenzer. Der Begriff Prüfung der Fahrtschreiber umfasst die Einbauprüfung und die Nachprüfung der Fahrtschreiber.
- 1.2 Prüfungen sind unter gleichen Voraussetzungen und nach gleichen technischen Standards durchzuführen.
- 1.3 Prüfungen dürfen nur an Stellen durchgeführt werden, an denen die in dieser Anlage beschriebenen Einrichtungen, Ausstattungen und Unterlagen für die Durchführung der Prüfungen vorhanden sind (Prüfstellen).
- 1.4 Die Einhaltung der für die eingesetzten Mess- oder Prüfgeräte geltenden Vorschriften ist von dem Betreiber der Prüfstelle sicherzustellen. Werden die Vorschriften nicht eingehalten, ist die Durchführung von Prüfungen bis zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands unzulässig.
- 1.5 Die gespeicherten Prüfungsdaten, die Plombiereinrichtungen, die Werkstattkarten sowie die Formulare zur Bestätigung über die Unmöglichkeit des Herunterladens der Daten sind durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff und Diebstahl zu schützen.

**2 Einrichtungen und Ausstattungen**

- 2.1 Für die Durchführung der Prüfungen muss folgende Grundausstattung ständig vorhanden sein:
  - a) eine ausreichend bemessene Halle oder ein überdachter Platz in Abhängigkeit von den zu prüfenden Fahrzeugen, mit Grube, Hebebühne oder Rampe,
  - b) ein geeigneter Rollenprüfstand oder eine ebene und befestigte 20 Meter lange Prüfstrecke mit homogenem Oberflächenbelag für Lichtschrankenmessung mit stationär fest montierten Reflexleisten oder Halterungen für die Reflexleisten,
  - c) ein nach den Vorgaben des Prüfgeräteherstellers verifiziertes Prüfgerät zur Ermittlung der Fahrzeugwegimpulszahl,
  - d) ein nach den Vorgaben des Prüfgeräteherstellers verifiziertes Prüf-Programmiergerät für Geschwindigkeits- und Wegstreckenmessungen sowie zur Einstellung oder Programmierung der jeweils erforderlichen Geräteparameter und zur Kopplung von externen Geräten,
  - e) ein 50 Meter langes Maßband der Genauigkeitsklasse II,
  - f) ein nach den Vorgaben des Prüfgeräteherstellers verifiziertes Uhrenprüfgerät,

- g) eine Plombiereinrichtung und ein Plombierungszeichen,
  - h) eine Reifenfüllanlage mit Reifenluftdruckmessgerät,
  - i) Werkzeuge und weitere Messgeräte nach Weisung des anerkannten Fahrtenschreiberherstellers.
- 2.2 Für Prüfungen der analogen Fahrtenschreiber muss folgende Zusatzausstattung ständig vorhanden sein:
- ein Auswertgerät mit Prüfschablone für Schaublattprüfungen.
- 2.3 Für Prüfungen der digitalen Fahrtenschreiber muss folgende Zusatzausstattung ständig vorhanden sein:
- a) eine Werkstattkarte pro verantwortlicher Fachkraft,
  - b) eine Einrichtung zum Herunterladen der Fahrtenschreiberdaten und beim Gerätetausch zur Weitergabe der Massenspeicherdaten an den Fahrzeughalter,
  - c) ein geeignetes DSRC-Prüflesegerät zur Überprüfung der Kommunikation mit Fernabfragegeräten bei den digitalen Fahrtenschreibern der zweiten Generation,
  - d) eine Einrichtung für die elektronische Archivierung und Sicherung der Prüfungsdaten zu den durchgeführten Prüfungen.
- 2.4 Zur laufenden Unterrichtung der für die Durchführung der Prüfungen eingesetzten verantwortlichen Fachkräfte sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bereit und auf dem aktuellen Stand zu halten:
- a) die für die Durchführung der Prüfungen einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) die im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr der Bundesrepublik Deutschland – veröffentlichten Richtlinien, die für die Durchführung der Prüfungen zu beachten sind,
  - c) Technische Daten und Prüfanleitungen der zu prüfenden Fahrtenschreiber oder Geschwindigkeitsbegrenzer und
  - d) eine Übersicht über die erfolgte Schulung der zur Prüfung eingesetzten Fachkräfte unter Angabe der Art der Schulung und des Datums, bis zu dem die Schulung der jeweiligen Fachkraft spätestens erneut durchgeführt werden muss.
- 2.5. Soweit nach den vorstehenden Nummern eine Verifizierung vorgeschrieben ist, muss die Verifizierung der Prüfgeräte mindestens alle zwei Jahre erfolgen. Die Vorgaben der Prüfgerätehersteller zur Verifizierung sind Dritten auf Anfrage zugänglich zu machen.

**Anlage XVIIIc (zu § 57b Absatz 3 und 4 und § 57d Absatz 1a)  
Anerkennung von Fahrtenschreiberherstellern für die Durchführung von Prüfungen  
der Fahrtenschreiber oder der Geschwindigkeitsbegrenzer sowie von Fahrzeugher-  
stellern oder Fahrzeugimporteuren für die Durchführung von Einbauprüfungen der  
Fahrtenschreiber**

## **1 Allgemeines**

- 1.1 Der Begriff Prüfung umfasst die Prüfung der Fahrtenschreiber sowie die Prüfung der Geschwindigkeitsbegrenzer. Der Begriff Prüfung der Fahrtenschreiber umfasst die Einbauprüfung und die Nachprüfung der Fahrtenschreiber.
- 1.2 Die Anerkennung von Fahrtenschreiberherstellern für die Durchführung von Prüfungen der Fahrtenschreiber oder der Geschwindigkeitsbegrenzer sowie von Fahrzeugherstellern oder Fahrzeugimporteuren für die Durchführung von Einbauprüfungen der Fahrtenschreiber obliegt dem Kraftfahrt-Bundesamt.
- 1.3 Die Anerkennung kann erteilt werden
- a) zur Vornahme der Prüfungen der Fahrtenschreiber oder der Geschwindigkeitsbegrenzer durch den Fahrtenschreiberhersteller in von ihm unterhaltenen Werkstätten,
  - b) zur Vornahme der Einbauprüfungen der Fahrtenschreiber nach § 57b Absatz 4 durch den Antragsteller.

Mit der Anerkennung nach Satz 1 Buchstabe a ist die Befugnis zur Beauftragung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Vornahme der Prüfungen der Fahrtenschreiber oder der Geschwindigkeitsbegrenzer verbunden.

Die Beauftragung einer Kraftfahrzeugwerkstatt durch einen anerkannten Fahrtenschreiberhersteller erfolgt nach Maßgabe der Anlage XVIIIId.

- 1.4 Für die Anerkennung muss der Fahrtenschreiberhersteller nachweisen, dass er Inhaber einer EU-Typgenehmigung für Fahrtenschreiber oder einer Fahrzeugeinheit gemäß der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in der aus dem Anhang zu dieser Anlage ersichtlichen Fassung ist. Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen genehmigen.
- 1.5 Fahrzeugimporteure können wie Fahrzeughersteller für die Durchführung der Einbauprüfung in ihren Werkstätten anerkannt werden, wenn sie an Fahrzeugen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung hergestellt worden sind, für den jeweiligen Fahrzeughersteller die Einbauprüfung vornehmen.

## **2 Allgemeine Voraussetzungen**

- 2.1 Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass der Antragsteller, bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung befugten Personen, sowie die für die Durchführung von den Prüfungen verantwortlichen Fachkräfte persönlich zuverlässig sind. Zu diesem Zweck soll sich die zuständige Behörde ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und einen Auszug aus dem Fahrleistungsregister vorlegen lassen. Die Auskünfte dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein.
- 2.2 Die Anerkennung zur Durchführung der Prüfungen durch den Antragsteller kann erteilt werden, wenn er nachweist, dass er die in der Anlage XVIIIId Nummer 2.3, 2.4, 2.6 und 2.7 genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllt. Die

Anerkennungsstelle kann Ausnahmen von den in Satz 1 genannten persönlichen Voraussetzungen genehmigen.

### **3 Nebenbestimmungen**

Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

### **4 Rücknahme der Anerkennung**

4.1 Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der in Nummer 2 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Von der Rücknahme kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

4.2 Wurde die Anerkennung eines anerkannten Fahrtenschreiberherstellers nach Nummer 1.3 Buchstabe a zurückgenommen, werden die von ihm nach Anlage XVIIIId erteilten Beauftragungen der Kraftfahrzeugwerkstätten nach sechs Monaten ungültig. Innerhalb dieser Frist können sich die betroffenen Kraftfahrzeugwerkstätten von einem anderen, nach dieser Anlage anerkannten Fahrtenschreiberhersteller nach Maßgabe der Anlage XVIIIId erneut beauftragen lassen. Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen von der Frist nach Satz 2 genehmigen.

### **5 Widerruf der Anerkennung**

5.1 Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der in Nummer 2 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Sie ist auch dann zu widerrufen, wenn

- a) der Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vorschriften zur Durchführung der Prüfungen verstoßen hat,
- b) die Prüfungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden, oder
- c) die mit der Anerkennung verbundenen Auflagen nicht eingehalten worden sind.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn von ihr innerhalb von sechs Monaten kein Gebrauch gemacht worden ist.

5.2 Wurde die Anerkennung eines anerkannten Fahrtenschreiberherstellers widerrufen, werden die von ihm nach Anlage XVIIIId erteilten Beauftragungen der Kraftfahrzeugwerkstätten sechs Monate nach dem Wirksamwerden des Widerrufs ungültig. Innerhalb dieser Frist können sich die betroffenen Kraftfahrzeugwerkstätten von einem anderen, nach dieser Anlage anerkannten Fahrtenschreiberhersteller nach Maßgabe der Anlage XVIIIId erneut beauftragen lassen. Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen von der Frist nach Satz 2 genehmigen.

### **6 Aufsicht**

6.1. Die Anerkennungsstelle übt die Aufsicht über die anerkannten Stellen aus. Mindestens alle zwei Jahre hat sie zu prüfen oder prüfen zu lassen,

- a) ob die sich aus der Anerkennung ergebenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und des Umganges mit Werkstattkarten, erfüllt werden,

- b) ob die durchgeführten Prüfungen, Kalibrierungen und Einbauten der Fahrtenschreiber durch den Antragsteller ordnungsgemäß durchgeführt, dokumentiert und nachgewiesen worden sind,
- c) in welchem Umfang von der Anerkennung Gebrauch gemacht worden ist und
- d) ob sich die aus der Anerkennung ergebenden Pflichten im Zusammenhang mit der Beauftragung und Schulung von Kraftfahrzeugwerkstätten nach Anlage XVIIIId eingehalten werden.

Die Prüfungen nach Satz 2 sind zu dokumentieren.

- 6.2 Die mit der Prüfung nach Nummer 6.1 Satz 2 beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Inhabers der Anerkennung während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebene Prüfnachweise einzusehen. Der Inhaber der Anerkennung hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die vorgeschriebene Prüfnachweise vorzulegen.
- 6.3 Das Kraftfahrt-Bundesamt kann einen Arbeitskreis zum Erfahrungsaustausch mit den anerkannten Fahrtenschreiberherstellern einberufen.

## **7 Durch Landesbehörden erteilte Anerkennungen**

Die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieser Änderungsverordnung] von den zuständigen Landesbehörden erteilten Anerkennungen behalten bis zum ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des 24. auf den Monat des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Monats] ihre Gültigkeit.

## **8 Mitteilungspflichten**

Die für die Durchführung der Prüfung anerkannten Fahrtenschreiberhersteller sowie die anerkannten Fahrzeughersteller und Fahrzeugimporteure haben alle Veränderungen, die ihre Anerkennung beeinflussen können, der Anerkennungsstelle unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

### **Anlage XVIIIId (zu § 57b Absatz 3 und § 57d Absatz 1a) Beauftragung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Prüfungen der Fahrtenschreiber oder der Geschwindigkeitsbegrenzer**

## **1 Allgemeines**

- 1.1 Die Beauftragung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Prüfungen der Fahrtenschreiber oder der Geschwindigkeitsbegrenzer obliegt den nach Anlage XVIIIId Nummer 1.3 Buchstabe a anerkannten Fahrtenschreiberherstellern.

Die Beauftragung erfolgt auf Antrag und für jede Betriebsstätte einzeln, wenn die Betriebsstätte die in Anlage XVIIIId genannten Anforderungen an die Prüfstellen erfüllt.

Die nach Anlage XVIIIc anerkannten Fahrtschreiberhersteller dürfen keine Kraftfahrzeugwerkstätten beauftragen, für die bereits eine Beauftragung nach dieser Anlage besteht oder deren Beauftragung wegen Missachtung einschlägiger Vorschriften entzogen oder versagt wurde.

- 1.2 Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr gibt die Richtlinien für die nach Nummer 2.6 vorgeschriebenen Schulungen und Fortbildungsschulungen und für das Verfahren der Beauftragung von Kraftfahrzeugwerkstätten im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr der Bundesrepublik Deutschland – bekannt.
- 1.3 Die Beauftragung nach Nummer 1.1 und die Erfüllung der in Nummer 2 bestimmten persönlichen Voraussetzungen sind Grundlage für die Zuteilung der Werkstattkarten. Die Werkstattkarte wird jeweils mit den Daten der Kraftfahrzeugwerkstatt sowie der für die Durchführung der Prüfung verantwortlichen Fachkraft personalisiert. Bei Wegfall der Prüfberechtigung der Kraftfahrzeugwerkstatt oder einer verantwortlichen Fachkraft oder beim Ausscheiden einer verantwortlichen Fachkraft aus dem Unternehmen sowie bei Nichteinhaltung der in Nummer 2.6 festgelegten Nachschulungsfrist sind die betroffenen Werkstattkarten durch die Kraftfahrzeugwerkstatt unverzüglich an die ausgebende Stelle zurückzugeben.

## **2 Persönliche Voraussetzungen für die Beauftragung von Kraftfahrzeugwerkstätten**

- 2.1 Der Antragsteller, bei juristischen Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, sowie die für die Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber oder der Geschwindigkeitsbegrenzer verantwortlichen Fachkräfte müssen ihre persönliche Zuverlässigkeit nachweisen. Zu diesem Zweck soll sich die örtlich und fachlich zuständige Kraftfahrzeuginnung ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und einen Auszug aus dem Fahreignungsregister vorlegen lassen. Die Auskünfte dürfen zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als sechs Monate sein.
- 2.2 Der Antragsteller muss durch die Vorlage einer Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer über die Eintragung in die Handwerksrolle nachweisen, dass er selbst oder eine in der Betriebsstätte angestellte Person die Voraussetzungen nach der Handwerksordnung zur selbstständigen gewerblichen Verrichtung solcher Arbeiten erfüllt, die zur Behebung der bei der Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber oder der Geschwindigkeitsbegrenzer festgestellten Mängel erforderlich sind.
- 2.3 Der Antragsteller muss nachweisen, dass er für die Durchführung der Prüfungen der Fahrtschreiber oder der Geschwindigkeitsbegrenzer mindestens eine verantwortliche Fachkraft beschäftigt. Die Fachkräfte müssen vom Antragsteller namentlich benannt werden.
- 2.4 Der Antragsteller muss nachweisen, dass die für die Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber oder der Geschwindigkeitsbegrenzer verantwortlichen Fachkräfte über eine entsprechende Vorbildung und ausreichende Erfahrungen auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik verfügen, wobei die verantwortlichen Fachkräfte
  - a) eine erfolgreiche Abschlussprüfung in einem der folgenden Ausbildungsberufe nachweisen müssen:
    - aa) Kraftfahrzeugmechaniker,
    - bb) Kraftfahrzeugelektriker,

- cc) Automobilmechaniker,
  - dd) Kraftfahrzeugmechatroniker,
  - ee) Mechaniker für Karosserieinstandhaltungstechnik,
  - ff) Karosserie- und Fahrzeugbauer,
  - gg) Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker,
  - hh) Metallbauer, Fachrichtung Fahrzeugbau,
  - ii) Metallbauer, Fachrichtung Nutzfahrzeugbau,
  - jj) Landmaschinenmechaniker,
  - kk) Land- und Baumaschinenmechaniker,
  - ll) Land- und Baumaschinenmechatroniker, oder
- b) eine erfolgreiche Meisterprüfung in einem der folgenden Berufe nachweisen müssen:
- aa) Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk,
  - bb) Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk,
  - cc) Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk,
  - dd) Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerk,
  - ee) Metallbauer-Handwerk (Fachrichtung Fahrzeugbau),
  - ff) Metallbauer-Handwerk (Schwerpunkt Nutzfahrzeugbau),
  - gg) Landmaschinenmechaniker-Handwerk,
  - hh) Land- und Baumaschinenmechatroniker, oder
- c) als Bachelor, Master, staatlich geprüfter Techniker, Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH) oder Ing. (grad.) der Fachrichtung Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Elektrotechnik oder Luft- und Raumfahrttechnik/Luftfahrzeugtechnik nachweisen müssen:
- aa) eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Kraftfahrzeugbereich (Untersuchung, Prüfung, Wartung und Reparatur) oder
  - bb) eine Abschlussprüfung in den vorgenannten Ausbildungsberufen.

Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen Zeugnissen entscheidet die nach § 8 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes zuständige Stelle. Die §§ 9 bis 17 des Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Personen, die als Angestellte eines nach der Anlage XVIIIc anerkannten Fahrtschreiberherstellers praxisnahe Service- und Versuchstätigkeiten durchgeführt haben, eine erfolgreiche Abschlussprüfung in einem technischen Ausbildungsberuf, der nicht in Satz 1 Buchstabe a genannt ist, und eine mindestens dreijährige Tätigkeit in diesem Bereich nachweisen können, müssen nicht den

Anforderungen nach Satz 1 genügen. Personen, die keinen Abschluss in einem der in Satz 1 Buchstabe a oder b genannten Ausbildungsberufe und keinen gleichgestellten Prüfungsabschluss nach Satz 1 Buchstabe c nachweisen können, jedoch in einer mindestens dreijährigen Tätigkeit im Kraftfahrzeugbereich einschlägige Fachkenntnisse in den Fachgebieten Antriebsstrang sowie Prüfen, Messen und Einstellen von Systemen erworben haben, müssen nicht den Anforderungen nach Satz 1 genügen. In den Fällen des Satzes 5 muss vor der Schulung nach Nummer 9 eine fahrzeugtechnische Prüfung bei dem Schulungsträger erfolgreich abgelegt werden. Diese fahrzeugtechnische Prüfung muss den Anforderungen der in Nummer 1.2 genannten Richtlinien entsprechen. Personen, die bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] als Fachkräfte für den Einbau und die Prüfung der Fahrtenschreiber oder Geschwindigkeitsbegrenzer eingesetzt wurden, müssen nicht erneut nachweisen, dass sie die persönlichen Voraussetzungen für die Beauftragung von Kraftfahrzeugwerkstätten nach Nummer 2 erfüllen.

- 2.5 Die in den Nummern 2.1 bis 2.4 genannten Nachweise sind von der örtlich und fachlich zuständigen Kraftfahrzeuginnung zu bewerten. Das Ergebnis der Bewertung ist anschließend dem anerkannten Fahrtenschreiberhersteller mitzuteilen.
- 2.6 Die für die Durchführung von Prüfungen der Fahrtenschreiber oder der Geschwindigkeitsbegrenzer verantwortlichen Fachkräfte müssen darüber hinaus eine dem jeweiligen Stand der Technik der zu prüfenden Geräte entsprechende Schulung nach Nummer 9 erfolgreich abgeschlossen haben. Spätestens nach 36 Monaten, beginnend mit dem Monat und Jahr, in dem erfolgreich eine Abschlussprüfung nach einer erstmaligen Schulung oder einer Fortbildungsschulung abgelegt wurde, ist eine Fortbildungsschulung erfolgreich abzulegen. Wird diese Frist um mehr als zwei Monate überschritten, ist statt einer Fortbildungsschulung eine erstmalige Schulung durchzuführen.
- 2.7 Der Antragsteller muss nachweisen, dass die von ihm benannte Prüfstelle den Anforderungen der Anlage XVIIIb entspricht.
- 2.8 Die Beauftragung ist nicht übertragbar.

### **3 Handhabung der Werkstattkarte**

- 3.1 Die Kraftfahrzeugwerkstatt und die zur Führung der Geschäfte bestimmte Person sind für die ordnungsgemäße Nutzung der Werkstattkarte verantwortlich. Sie hat die verantwortlichen Fachkräfte hierüber jährlich zu belehren. Die Belehrung ist schriftlich festzuhalten.
- 3.2 Die Kraftfahrzeugwerkstatt und die zur Führung der Geschäfte bestimmte Person haben sicherzustellen, dass die Werkstattkarte nicht missbräuchlich oder durch unbefugte Personen verwendet wird. Sie darf nur von der verantwortlichen Fachkraft, auf die sie ausgestellt ist, verwendet werden. Sie ist innerhalb der Werkstatt sicher und gegen unbefugte Zugriffe geschützt aufzubewahren und darf außerhalb der Werkstatt nur unter den Bedingungen der Richtlinie nach Nummer 1.2 verwendet werden. Verlust oder Diebstahl der Werkstattkarte sind der ausgebenden Behörde oder Stelle unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die verantwortliche Fachkraft unter Mitnahme der Werkstattkarte ihr Arbeitsverhältnis auflöst und die Kraftfahrzeugwerkstatt die Karte nicht beschaffen kann. Die Kraftfahrzeugwerkstatt hat nachzuweisen, dass es ihr nicht möglich ist, die Werkstattkarte zurückzuerlangen.
- 3.3 Die Kraftfahrzeugwerkstatt und die zur Führung der Geschäfte bestimmte Person führen zu Kontrollzwecken einen kontinuierlichen Nachweis über die jeweilige Verwendung der ihren verantwortlichen Fachkräften erteilten Werkstattkarten. Zu diesem Zweck sind die im Speicherchip der Werkstattkarten vorhandenen Daten

regelmäßig zu kopieren. Die Daten sind in geeigneter Form mindestens drei Jahre zu speichern.

#### **4 Beschränkung der Beauftragung**

Die Beauftragung zur Prüfung von Fahrtschreibern kann auf die Prüfung von digitalen Fahrtschreibern eingeschränkt werden, sofern die Voraussetzungen nach Anlage XVIIIb, mit Ausnahme der in Nummer 2.2 genannten Ausstattung, nachgewiesen sind.

#### **5 Nebenbestimmungen**

Die Beauftragung kann mit Auflagen verbunden werden, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Prüfungen der Fahrtschreiber oder der Geschwindigkeitsbegrenzer ordnungsgemäß durchgeführt werden.

#### **6 Rücknahme der Beauftragung**

Die Beauftragung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der in Nummer 2 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Von der Rücknahme kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

#### **7 Widerruf der Beauftragung**

7.1 Die Beauftragung ist zu widerrufen, wenn eine der in Nummer 2 genannten Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.

7.2 In Einzelfällen kann zunächst das Ruhen der Beauftragung für einen bestimmten Zeitraum angeordnet werden, wenn eine der in der Anlage XVIIIb oder Nummer 2 genannten Voraussetzungen absehbar nur in einem befristeten Zeitraum nicht besteht. Wird das Fehlen der Voraussetzung nicht innerhalb des Zeitraumes des Ruhens behoben, ist die Beauftragung zu widerrufen.

7.3 Die Beauftragung ist teilweise oder ganz zu widerrufen, wenn

- a) der Inhaber der Beauftragung oder eine seiner verantwortlichen Fachkräfte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vorschriften zur Durchführung der Prüfungen verstoßen haben,
- b) die Prüfungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden oder
- c) die mit der Beauftragung verbundenen Auflagen nicht eingehalten worden sind.

7.4 Die Beauftragung kann widerrufen werden, wenn von ihr innerhalb von sechs Monaten kein Gebrauch gemacht worden ist oder der Antragssteller auf die Beauftragung verzichtet.

7.5 Im Falle des Widerrufs oder der Rücknahme der Beauftragung sind die bereitgestellten Prägezangeneinsätze an die beauftragende Stelle zurückzugeben. Weiterhin ist die Möglichkeit der Durchführung weiterer Prüfungen und deren Dokumentation durch geeignete Maßnahmen durch die beauftragende Stelle zu unterbinden.

7.6 Die zuständige Ausgabestelle für Werkstattkarten und das Kraftfahrt-Bundesamt sind von dem Widerruf der Beauftragung, wie auch von der zeitlichen Untersagung und festgestellten schwerwiegenden Abweichungen von Prüftätigkeiten einer verantwortlichen Fachkraft unverzüglich zu unterrichten.

#### **8 Aufsicht**

- 8.1 Der nach Anlage XVIIIc Nummer 1.3 Buchstabe a anerkannte Fahrtenschreiberhersteller übt die Aufsicht über die von ihm beauftragten Kraftfahrzeugwerkstätten aus. Mindestens alle 2 Jahre prüft er in den von ihm beauftragten Kraftfahrzeugwerkstätten,
- a) ob die sich aus der Beauftragung ergebenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und des Umganges mit Werkstattkarten, erfüllt werden,
  - b) ob die durchgeführten Prüfungen, Kalibrierungen und Einbauten der Fahrtenschreiber und der Geschwindigkeitsbegrenzer durch den Antragsteller ordnungsgemäß durchgeführt, dokumentiert und nachgewiesen worden sind,
  - c) in welchem Umfang von der Beauftragung Gebrauch gemacht worden ist,
  - d) ob die in Nummer 9 vorgeschriebenen Schulungen durchgeführt werden und
  - e) ob die erforderliche Ausstattung nach Anlage XVIIIb vorhanden und funktionsfähig ist.

Bei beauftragten Kraftfahrzeugwerkstätten, die eigene Fahrzeuge prüfen, die dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 in der aus dem Anhang zu dieser Anlage ersichtlichen Fassung unterliegen, hat diese Überprüfung jährlich zu erfolgen. Bei mindestens 10 Prozent der beauftragten Kraftfahrzeugwerkstätten müssen die Prüfungen unangekündigt durchgeführt werden. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

- 8.2 Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Inhabers der Beauftragung während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen. Der Inhaber der Beauftragung hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorzulegen.
- 8.3 Falls der anerkannte Fahrtenschreiberhersteller feststellt, dass Prüfungen nicht vorschriftsgemäß durchgeführt wurden, kann er
- a) eine erneute Prüfung der betroffenen Fahrzeuge anordnen,
  - b) die Nachschulung verantwortlicher Fachkräfte anordnen,
  - c) die Ausübung der Prüftätigkeit der verantwortlichen Fachkräfte bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten untersagen,
  - d) den Inhaber der Beauftragung oder eine verantwortliche Fachkraft schriftlich abmahnen oder
  - e) die Beauftragung mit weiteren Auflagen verbinden, beispielsweise einer jährlichen Überwachung.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Beauftragung gemäß Nummer 7 widerrufen werden muss.

## **9 Schulung der verantwortlichen Fachkräfte**

- 9.1 Die Schulung nach Nummer 2.6 kann durchgeführt werden durch
- a) anerkannte Fahrtenschreiberhersteller,
  - b) von einem anerkannten Fahrtenschreiberhersteller autorisierte und für solche Schulungen geeignete Stellen oder
  - c) vom Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks autorisierte und für solche Schulungen geeignete Bildungsstätten des Kraftfahrzeughandwerks.

- 9.2 Schulungsstätten sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert zu melden; dies gilt auch für die Einstellung der Schulungstätigkeit.
- 9.3 Die Schulungen, die vorgeschriebenen Fortbildungsschulungen, die Schulungsinhalte sowie die Schulung der Schulungsstätten müssen der nach Nummer 1.2 bekannt gemachten Richtlinie entsprechen. Die Schulungen müssen geräte- und herstellerübergreifend durchgeführt werden.
- 9.4 Die in den Schulungen für digitale Fahrtenschreiber verwendeten Fahrtenschreiber und Schulungskarten sind mit speziellen Test-Keys auszurüsten, um Sicherheitsrisiken wie beispielsweise einen Diebstahl und eine damit verbundene unbefugte Weiterverwendung von Schulungskarten auszuschließen.

## 10 Aufsicht über das Beauftragungsverfahren und die Schulungen

Die Aufsicht über die beauftragenden Stellen, das Beauftragungsverfahren und die Schulungen obliegt dem Kraftfahrt-Bundesamt. Nummer 8.2 ist entsprechend anzuwenden.

## 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Veränderungen bei beauftragten Kraftfahrzeugwerkstätten, die ihre Beauftragung beeinflussen können, sind dem anerkannten Fahrtenschreiberhersteller unaufgefordert mitzuteilen.
- 11.2 Veränderungen bei Schulungsstätten, die Einfluss auf die Durchführung der Schulungen haben können, sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert zu melden.“

21. Die Anlage XIX wird aufgehoben.

22. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile zu § 47 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

Zur Vorschrift des/der	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 47 Absatz 1a	<p>Die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1), geändert durch die</p> <p>a) Verordnung (EG) Nr. 692/2008 (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1),</p> <p>b) Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 1),</p>

	<p>c) Verordnung (EG) Nr. 566/2011 (ABl. L 158 vom 16.6.2011, S. 1),</p> <p>d) Verordnung (EU) Nr. 459/2012 (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 16),</p> <p>e) Verordnung (EU) 2018/858 (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1)</p> <p>und</p> <p>die Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1), geändert durch die</p> <p>a) Verordnung (EU) 2017/1154 (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 708),</p> <p>b) Verordnung (EU) 2017/1347 (ABl. L 192 vom 24.7.2017, S. 1),</p> <p>c) Berichtigung (ABl. L 209 vom 12.8.2017, S. 63),</p>
--	---

	<p>d) Berichtigung (ABl. L 56 vom 28.2.2018, S. 66),</p> <p>e) Verordnung (EU) 2018/1832 (ABl. L 301 vom 27.11.2018, S. 1).</p> <p>f) Berichtigung (ABl. L 2 vom 6.1.2020, S. 13),</p> <p>g) Verordnung (EU) 2020/49 (ABl. L 17 vom 22.1.2020, S. 1).</p> <p>h) Berichtigung (ABl. L 338 vom 15.10.2020, S. 12).“</p>
--	---

- b) Nach der Zeile zu § 47 Absatz 2 wird folgende Zeile zu § 47 Absatz 3 Nummer 14 und Absatz 3a eingefügt:

Zur Vorschrift des/der	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:	
„§ 47 Absatz 3 Nummer 14, Absatz 3a		<p>Die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1), geändert durch die</p> <p>a) Verordnung (EG) Nr. 692/2008 (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1),</p> <p>b) Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 1),</p> <p>c) Verordnung (EG) Nr. 566/2011 (ABl. L 158 vom 16.6.2011, S.1),</p> <p>d) Verordnung (EU) Nr. 459/2012 (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 16),</p>

	und	<p>e) Verordnung (EU) 2018/858 (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1),</p> <p>die Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1), geändert durch die</p> <p>a) Berichtigung (ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 68),</p> <p>b) Verordnung (EG) Nr. 566/2011 (ABl. L 158 vom 16.6.2011, S. 1),</p> <p>c) Verordnung (EU) Nr. 459/2012 (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 16),</p> <p>d) Verordnung (EU) Nr. 630/2012 (ABl. L 182 vom 13.7.2012, S. 14),</p> <p>e) Verordnung (EU) Nr. 143/2013 (ABl. L 47 vom 20.2.2013, S. 51),</p> <p>f) Verordnung (EU) Nr. 171/2013 (ABl. L 55 vom 27.2.2013, S. 9),</p> <p>g) Verordnung (EU) Nr. 195/2013 (ABl. L 65 vom 8.3.2013, S. 1),</p>
--	-----	---

	und	<p>h) Verordnung (EU) Nr. 519/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 74),</p> <p>i) Verordnung (EU) Nr. 136/2014 (ABl. L 43 vom 13.2.2014, S. 12),</p> <p>j) Verordnung (EU) 2015/45 (ABl. L 9 vom 15.1.2015, S. 1),</p> <p>k) Verordnung (EU) 2016/427 (ABl. L 82 vom 31.3.2016, S. 1),</p> <p>l) Verordnung (EU) 2016/646 (ABl. L 109 vom 26.4.2016, S. 1),</p> <p>m) Verordnung (EU) 2017/1151 (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1),</p> <p>n) Verordnung (EU) 2017/1221 (ABl. L 174 vom 7.7.2017, S. 3),</p> <p>o) Verordnung (EU) 2018/1832 (ABl. L 301 vom 27.11.2018, S. 1)</p> <p>die Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der</p>
--	-----	--

		<p>Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1), geändert durch die</p> <p>a) Verordnung (EU) 2017/1154 (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 708),</p> <p>b) Verordnung (EU) 2017/1347 (ABl. L 192 vom 24.7.2017, S. 1),</p> <p>c) Berichtigung (ABl. L 209 vom 12.8.2017, S. 63),</p> <p>d) Berichtigung (ABl. L 56 vom 28.2.2018, S. 66),</p> <p>e) Verordnung (EU) 2018/1832 (ABl. L 301 vom 27.11.2018, S. 1).</p> <p>f) Berichtigung (ABl. L 2 vom 6.1.2020, S. 13),</p> <p>g) Verordnung (EU) 2020/49 (ABl. L 17 vom 22.1.2020, S. 1).</p> <p>h) Berichtigung (ABl. L 338 vom 15.10.2020, S. 12),</p> <p>i) Verordnung (EU) 2023/443 (ABl. L 66 vom 2.3.2023, S. 1).“</p>
--	--	---

c) Die Zeile zu § 47 Absatz 6b wird wie folgt gefasst:

Zur Vorschrift des/der	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 47 Absatz 6b	Die Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen

	<p>(Euro VI) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 1), geändert durch die</p> <p>a) Berichtigung (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 52),</p> <p>b) Verordnung (EU) Nr. 582/2011 (ABl. L 167 vom 25.6.2011, S. 1),</p> <p>c) Verordnung (EU) Nr. 133/2014 (ABl. L 47 vom 18.2.2014, S. 1),</p> <p>d) Verordnung (EU) 2018/858 (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1),</p> <p>e) Verordnung (EU) 2019/1242 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202)</p> <p>und</p> <p>die Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und zur Änderung der Anhänge I und III der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 167 vom 25.6.2011, S. 1), geändert durch die</p> <p>a) Verordnung (EU) Nr. 64/2012 (ABl. L 28 vom 31.1.2012, S. 1),</p>
--	--

	<p>b) Verordnung (EU) Nr. 519/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 74),</p> <p>c) Verordnung (EU) Nr. 136/2014 (ABl. L 43 vom 13.2.2014, S. 12),</p> <p>d) Verordnung (EU) Nr. 133/2014 (ABl. L 47 vom 18.2.2014, S. 1),</p> <p>e) Verordnung (EU) Nr. 627/2014 (ABl. L 174 vom 13.6.2014, S. 28),</p> <p>f) Verordnung (EU) 2016/1718 (ABl. L 259 vom 27.9.2016),</p> <p>g) die Verordnung (EU) 2017/1347 (ABl. L 192 vom 24.7.2017, S. 1),</p> <p>h) die Verordnung (EU) 2017/2400 (ABl. L 349 vom 29.12.2017, S. 1),</p> <p>i) Verordnung (EU) 2018/932 (ABl. L 165 vom 2.7.2018, S. 32),</p> <p>j) Verordnung (EU) 2019/1939 (ABl. L 303 vom 25.11.2019, S. 1).</p> <p>k) Verordnung (EU) 2020/1181 (ABl. L 263 vom 22.8.2020, S. 1),</p> <p>l) Verordnung (EU) 2022/2383 (ABl. L 315 vom 7.12.2022, S. 63).“</p>
--	---

d) Nach der Zeile zu § 47 Absatz 8a wird folgende Zeile zu § 47 Absatz 8b eingefügt:

Zur Vorschrift des/der	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
---------------------------	--

„§ 47 Absatz 8b	<p>Die Verordnung (EU) Nr.168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52), geändert durch die</p> <p>a) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 (ABl. L 53 vom 21.2.2014, S. 1),</p> <p>b) Berichtigung (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 65),</p> <p>c) Berichtigung (ABl. L 64 vom 10.3.2017, S. 116),</p> <p>d) Verordnung (EU) 2019/129 (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 106),</p> <p>e) Verordnung (EU) 2020/1694 (ABl. L 381 vom 13.11.2020, S. 4),</p> <p>f) Berichtigung (ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 54)</p> <p>und</p> <p>die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit sowie zur Änderung ihres Anhangs V (ABl. L 53 vom 21.2.2014, S. 1), geändert durch die</p>
-----------------	---

	<p>a) Delegierte Verordnung (EU) 2016/1824 (ABl. L 279 vom 15.10.2016, S. 1),</p> <p>b) Delegierte Verordnung (EU) 2018/295 (ABl. L 56 vom 28.2.2018, S. 1).“</p>
--	---

e) Die Zeile zu § 47 Absatz 8c wird wie folgt gefasst:

Zur Vorschrift des/der	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 47 Absatz 8c	<p>Die Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 53), geändert durch die</p> <p>a) Berichtigung (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 29),</p> <p>b) Verordnung (EU) 2020/1040 (ABl. L 231 vom 17.7.2020, S. 1),</p> <p>c) Verordnung (EU) 2021/1068 (Abi. L 230 vom 30.6.2021, S. 1),</p> <p>d) Verordnung (EU) 2022/992 (ABl. L 169 vom 27.6.2022, S. 43).“</p>

f) In der bisherigen Zeile zu § 47 Absatz 8c wird in der linken Spalte die Angabe „§ 47 Absatz 8c“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 8e“ ersetzt.

g) Nach der Zeile zu § 47 Absatz 8e wird folgende Zeile zu § 47 Absatz 8f eingefügt:

Zur Vorschrift des/der	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
------------------------	--

„§ 47 Absatz 8f	<p>Die Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 2.3.2013, S. 1), geändert durch die</p> <p>a) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1322/2014 (Abl. L 364 vom 18.12.2014, S. 1),</p> <p>b) Verordnung (EU) 2016/1628 (Abl. L 252 vom 16.9.2016, S. 53),</p> <p>c) Delegierte Verordnung (EU) 2016/1788 (Abl. L 277 vom 13.10.2016, S. 1),</p> <p>d) Delegierte Verordnung (EU) 2018/830 (Abl. L 140 vom 6.6.2018, S. 15)</p> <p>e) Verordnung (EU) 2019/519 (Abl. L 91 vom 29.3.2019, S. 42)</p> <p>und</p> <p>die Delegierte Verordnung (EU) 2018/985 der Kommission vom 12. Februar 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge und ihrer Motoren und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/96 der Kommission (ABl. L 182 vom 18.7.2018, S. 1), geändert durch die</p>
-----------------	---

	<p>a) Berichtigung (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 53),</p> <p>b) Delegierte Verordnung (EU) 2020/1564 (Abl. L 358 vom 28.10.2020, S. 1),</p> <p>c) Delegierte Verordnung (EU) 2022/518 (Abl. L 104 vom 1.4.2022, S. 56).“</p>
--	---

h) Die Zeilen zu § 47d werden wie folgt gefasst:

Zur Vorschrift des/der	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 47d Absatz 1	<p>Die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1), geändert durch die</p> <p>a) Verordnung (EG) Nr. 692/2008 (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1),</p> <p>b) Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 1),</p> <p>c) Verordnung (EG) Nr. 566/2011 (ABl. L 158 vom 16.6.2011, S. 1),</p> <p>d) Verordnung (EU) Nr. 459/2012 (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 16),</p> <p>e) Verordnung (EU) 2018/858 (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1)</p> <p>und die Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der</p>

	<p>Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1), geändert durch die</p> <p>a) Verordnung (EU) 2017/1154 (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 708),</p> <p>b) Verordnung (EU) 2017/1347 (ABl. L 192 vom 24.7.2017, S. 1),</p> <p>c) Berichtigung (ABl. L 209 vom 12.8.2017, S. 63),</p> <p>d) Berichtigung (ABl. L 56 vom 28.2.2018, S. 66),</p> <p>e) Verordnung (EU) 2018/1832 (ABl. L 301 vom 27.11.2018, S. 1).</p> <p>f) Berichtigung (ABl. L 2 vom 6.1.2020, S. 13),</p> <p>g) Verordnung (EU) 2020/49 (ABl. L 17 vom 22.1.2020, S. 1).</p>
--	--

	<p>h) Berichtigung (ABl. L 338 vom 15.10.2020, S. 12).</p> <p>i) Verordnung (EU) 2023/443 (ABl. L 66 vom 2.3.2023, S. 1).</p>
<p>§ 47d Absatz 2</p>	<p>Die Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 1), geändert durch die</p> <p>a) Berichtigung (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 52),</p> <p>b) Verordnung (EU) Nr. 582/2011 (ABl. L 167 vom 25.6.2011, S. 1),</p> <p>c) Verordnung (EU) Nr. 133/2014 (ABl. L 47 vom 18.2.2014, S. 1),</p> <p>d) Verordnung (EU) 2018/858 (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1),</p> <p>e) Verordnung (EU) 2019/1242 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202)</p> <p>und</p> <p>die Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission vom 12. Dezember 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmung der CO<sub>2</sub>-Emissionen</p>

	<p>und des Kraftstoffverbrauchs von schweren Nutzfahrzeugen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission (ABl. L 349 vom 29.12.2017, S. 1), geändert durch die</p> <p>a) Berichtigung (ABl. L 72 vom 15.3.2018, S. 42),</p> <p>b) Verordnung (EU) 2019/318 (ABl. L 58 vom 26.2.2019, S. 1),</p> <p>c) Verordnung (EU) 2020/1181 (ABl. L 263 vom 12.8.2020, S. 1),</p> <p>d) Verordnung (EU) 2022/1379 (ABl. L 212 vom 12.8.2022, S. 1),</p> <p>und die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 der Kommission vom 1. August 2022 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Leistung von schweren Anhängern im Hinblick auf deren Einfluss auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen, den Kraftstoff- und Energieverbrauch und die emissionsfreie Reichweite von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 (ABl. L 205 vom 05.08.2022, S. 145), geändert durch die</p> <p>Berichtigung (ABl. L 100 vom 13.4.2023, S. 102).</p>
--	--

<p>§ 47d Absatz 3</p>	<p>Anhang IX</p> <p>der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1), geändert durch die</p> <p>a) Verordnung (EG) Nr. 1060/2008 (ABl. L 292 vom 31.10.2008, S. 1),</p> <p>b) Verordnung (EG) Nr. 78/2009 (ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 1),</p> <p>c) Verordnung (EG) Nr. 79/2009 (ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 32),</p> <p>d) Verordnung (EG) Nr. 385/2009 (ABl. L 118 vom 13.5.2009, S. 13),</p> <p>e) Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 1),</p> <p>f) Verordnung (EG) Nr. 661/2009 (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 1),</p> <p>g) Richtlinie 2010/19/EU (ABl. L 72 vom 20.3.2010, S. 17),</p> <p>h) Verordnung (EU) Nr. 371/2010 (ABl. L 110 vom 01.5.2010, S. 1),</p> <p>i) Verordnung (EU) Nr. 183/2011 (ABl. L 53 vom 26.2.2011, S. 4),</p>
---------------------------	--

	<p>j) Verordnung (EU) Nr. 582/2011 (ABl. L 167 vom 25.6.2011, S. 1),</p> <p>k) Verordnung (EU) Nr. 678/2011 (ABl. L 185 vom 15.7.2011, S. 30),</p> <p>l) Verordnung (EU) Nr. 65/2012 (ABl. L 28 vom 31.1.2012, S. 24),</p> <p>m) Verordnung (EU) Nr. 1229/2012 (ABl. L 353 vom 21.12.2012, S. 1),</p> <p>m) Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 (ABl. L 353 vom 21.12.2012, S. 31),</p> <p>o) Verordnung (EU) Nr. 143/2013 (ABl. L 47 vom 20.2.2013, S. 51),</p> <p>p) Verordnung (EU) Nr. 171/2013 (ABl. L 55 vom 27.2.2013, S. 9),</p> <p>q) Verordnung (EU) Nr. 195/2013 (ABl. L 65 vom 8.3.2013, S. 1),</p> <p>r) Richtlinie 2013/15/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 172),</p> <p>s) Verordnung (EU) Nr. 136/2014 (ABl. L 43 vom 13.2.2014, S. 12),</p> <p>t) Verordnung (EU) Nr. 133/2014 (ABl. L 47 vom 18.2.2014, S. 1),</p> <p>u) Verordnung (EU) Nr. 214/2014 (ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 3),</p> <p>v) Verordnung (EU) Nr. 540/2014</p>
--	--

	<p>(ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 131)</p> <p>w) Verordnung (EU) Nr. 1171/2014 (ABl. L 315 vom 1.11.2014, S. 3),</p> <p>x) Verordnung (EU) 2015/45 (ABl. L 9 vom 15.1.2015, S. 1),</p> <p>y) Verordnung (EU) 2015/166 (ABl. L 28 vom 4.2.2015, S. 3),</p> <p>z) Verordnung (EU) 2015/758 (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77),</p> <p>aa) Verordnung (EU) 2017/1151 (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1),</p> <p>ab) Verordnung (EU) 2017/1154 (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 708),</p> <p>ac) Verordnung (EU) 2017/1347 (ABl. L 192 vom 24.7.2017, S. 1),</p> <p>ad) Verordnung (EU) 2017/2400 (ABl. L 349 vom 29.12.2017, S. 1),</p> <p>ae) Verordnung (EU) 2018/1832 (ABl. L 301 vom 27.11.2018, S. 1),</p> <p>af) Verordnung (EU) 2019/318 (ABl. L 58 vom 26.2.2019, S. 1),</p> <p>ag) Verordnung (EU) 2019/543 (ABl. L 95 vom 4.4.2019, S. 1),</p> <p>ah) Verordnung (EU) 2020/1181 (ABl. L 263 vom 15.8.2020, S. 1),</p>
--	---

	<p>und</p> <p>Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 vom 15. April 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der administrativen Anforderungen für die Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 163 vom 26.5.2020, S. 1), geändert durch die</p> <p>a) Durchführungsverordnung (EU) 2022/195 (ABl. L 31 vom 14.2.2022, S. 27),</p> <p>b) Durchführungsverordnung (EU) 2022/799 (ABl. L 143 vom 23.5.2022, S. 1),</p> <p>c) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1177 (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 54),</p> <p>d) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 (ABl. L 205 vom 5.8.2022, S. 145).“</p>
--	--

i) Die Zeile zu § 49 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

Zur Vorschrift des/der	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 49 Absatz 2 Nummer 1	Die Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 131) einschließlich deren Berichtigung (ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 111), geändert durch die

	<p>a) Berichtigung (ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 111),</p> <p>b) Delegierte Verordnung (EU) 2017/1576 (ABl. L 239 vom 19.9.2017, S. 3),</p> <p>c) Delegierte Verordnung (EU) 2019/839 (ABl. L 138 vom 24.5.2019, S. 70).“</p>
--	--

j) Die Zeile zu § 49 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

Zur Vorschrift des/der	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 49 Absatz 2 Nummer 2	<p>Die Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 2.3.2013, S. 1),</p> <p>geändert durch die</p> <p>a) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1322/2014 (Abi. L 364 vom 18.12.2014, S. 1),</p> <p>b) Verordnung (EU) 2016/1628 (Abi. L 252 vom 16.9.2016, S. 53),</p> <p>c) Delegierte Verordnung (EU) 2016/1788 (Abi. L 277 vom 13.10.2016, S. 1),</p> <p>d) Delegierte Verordnung (EU) 2018/830 (Abi. L 140 vom 6.6.2018, S. 15)</p> <p>e) Verordnung (EU) 2019/519 (Abi. L 91 vom 29.3.2019, S. 42)</p> <p>und</p> <p>die Delegierte Verordnung (EU) 2018/985 der Kommission vom 12. Februar 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des</p>

	<p>Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge und ihrer Motoren und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/96 der Kommission (ABl. L 182 vom 18.7.2018, S. 1), geändert durch die</p> <p>a) Berichtigung (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 53),</p> <p>b) Delegierte Verordnung (EU) 2020/1564 (Abi. L 358 vom 28.10.2020, S. 1),</p> <p>c) Delegierte Verordnung (EU) 2022/518 (Abi. L 104 vom 1.4.2022, S. 56).“</p>
--	---

- k) Nach der Zeile zu § 49 Absatz 2 Nummer 2 wird folgende Zeile zu § 49 Absatz 2 Nummer 3 eingefügt:

Zur Vorschrift des/der	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 49 Absatz 2 Nummer 3	<p>Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit sowie zur Änderung ihres Anhangs V (ABl. L 53 vom 21.2.2014, S. 1), geändert durch die</p> <p>a) Delegierte Verordnung (EU) 2016/1824 (ABl. L 279 vom 15.10.2016, S. 1),</p> <p>b) Delegierte Verordnung (EU) 2018/295 (ABl. L 56 vom 28.2.2018, S. 1).</p> <p>und</p>

	<p>die Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52), geändert durch die</p> <p>a) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 (ABl. L 53 vom 21.2.2014, S. 1),</p> <p>b) Berichtigung (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 65),</p> <p>c) Berichtigung (ABl. L 64 vom 10.3.2017, S. 116),</p> <p>d) Verordnung (EU) 2019/129 (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 106),</p> <p>e) Verordnung (EU) 2020/1694 (ABl. L 381 vom 13.11.2020, S. 4),</p> <p>f) Berichtigung (ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 54)“</p>
--	---

- l) Die Zeile zu § 49 Absatz 2 Nummer 4 wird aufgehoben.
- m) Nach der Zeile zu § 57 Absatz 2 wird folgende Zeile zu § 57b Absatz 1, 1a und 2 eingefügt:

Zur Vorschrift des/der	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 57b Absatz 1, 1a und 2	Die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur

	<p>Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 53), geändert durch die</p> <p>a) Berichtigung (ABl. L 93 vom 9.4.2015, S. 103),</p> <p>b) Berichtigung (ABl. L 246 vom 23.9.2015, S. 11),</p> <p>c) Verordnung (EU) 2020/1054 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 1)</p> <p>und</p> <p>die Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission vom 18. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Vorschriften über Bauart, Prüfung, Einbau, Betrieb und Reparatur von Fahrtenschreibern und ihren Komponenten (ABl. L 139 vom 26.5.2016, S. 1), geändert durch die</p> <p>a) Berichtigung (ABl. L 146 vom 3.6.2016, S. 31),</p> <p>b) Berichtigung (ABl. L 27 vom 1.2.2017, S. 169),</p> <p>c) Durchführungsverordnung (EU) 2018/502 (ABl. L 85 vom 28.3.2018, S. 1),</p> <p>d) Durchführungsverordnung (EU) 2020/158 (ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 20),</p> <p>e) Durchführungsverordnung (EU) 2021/1228 (ABl. L 273 vom 30.7.2021, S. 1),</p>
--	--

	f) Durchführungsverordnung (EU) 2023/980 (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 28).“
--	--

n) Nach der Zeile zu § 61 Absatz 3 werden folgende Zeilen zu § 72 Absatz 10, zu den Anhängen XVIII, XVIIIa und XVIIIc und zum Anhang XVIIId eingefügt:

Zu der Vorschrift des/der	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 72 Absatz 10	<p>Die Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 131) einschließlich deren Berichtigung (ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 111),</p> <p>geändert durch die</p> <p>a) Berichtigung (ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 111),</p> <p>b) Delegierte Verordnung (EU) 2017/1576 (ABl. L 239 vom 19.9.2017, S. 3),</p> <p>c) Delegierte Verordnung (EU) 2019/839 (ABl. L 138 vom 24.5.2019, S. 70).</p>
Anhänge XVIII, XVIIIa und XVIIIc	<p>Die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 8),</p> <p>geändert durch die</p> <p>a) Verordnung (EWG) Nr. 3314/90 (ABl. L 318 vom 17.11.1990, S. 20),</p>

	<p>b) Verordnung (EWG) Nr. 3572/90 (ABl. L 353 vom 17.12.1990, S. 12),</p> <p>c) Verordnung (EWG) Nr. 3688/92 (ABl. L 374 vom 21.12.1992, S. 12),</p> <p>d) Verordnung (EG) Nr. 2479/95 (ABl. L 256 vom 26.10.1995, S. 8),</p> <p>e) Verordnung (EG) Nr. 1056/97 (ABl. L 154 vom 12.6.1997, S. 21),</p> <p>f) Verordnung (EG) Nr. 2135/98 (ABl. L 274 vom 9.10.1998, S. 1),</p> <p>g) Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 (ABl. L 207 vom 5.8.2002, S. 1),</p> <p>h) Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1),</p> <p>i) Verordnung (EG) Nr. 432/2004 (ABl. L 71 vom 10.3.2004, S. 3),</p> <p>j) Berichtigung (ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 71),</p> <p>k) Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1),</p> <p>l) Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1),</p> <p>m) Verordnung (EG) Nr. 68/2009 (ABl. L 21 vom 24.1.2009, S. 3),</p>
--	---

	<p>n) Verordnung (EG) Nr. 219/2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109),</p> <p>o) Verordnung (EU) Nr. 1266/2009 (ABl. L 339 vom 22.12.2009, S. 3),</p> <p>p) Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1),</p> <p>q) Verordnung (EU) Nr. 1161/2014 (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 19),</p> <p>r) Verordnung (EU) 2016/130 (ABl. L 25 vom 2.2.2016, S. 46)</p> <p>und</p> <p>die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1), geändert durch die</p> <p>a) Berichtigung (ABl. L 93 vom 9.4.2015, S. 103),</p> <p>b) Berichtigung (ABl. L 246 vom 23.9.2015, S. 11),</p> <p>c) Verordnung (EU) 2020/1054 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 1),</p> <p>und</p> <p>die Durchführungsverordnung (EU) 2016/799</p>
--	--

	<p>der Kommission vom 18. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Vorschriften über Bauart, Prüfung, Einbau, Betrieb und Reparatur von Fahrtenschreibern und ihren Komponenten (ABl. L 139 vom 26.5.2016, S. 1), geändert durch die</p> <p>a) Berichtigung (ABl. L 146 vom 3.6.2016, S. 31),</p> <p>b) Berichtigung (ABl. L 27 vom 1.2.2017, S. 169),</p> <p>c) Durchführungsverordnung (EU) 2018/502 (ABl. L 85 vom 28.3.2018, S. 1),</p> <p>d) Durchführungsverordnung (EU) 2020/158 (ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 20),</p> <p>e) Durchführungsverordnung (EU) 2021/1228 (ABl. L 273 vom 30.7.2021, S. 1),</p> <p>f) Durchführungsverordnung (EU) 2023/980 (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 28).</p>
Anhang XVIII d	<p>Die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 14.11.2006, S. 1), geändert durch die</p>

	<p>a) Berichtigung (ABl. 70 vom 14.3.2009, S. 19),</p> <p>b) Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88),</p> <p>c) Verordnung (EU) Nr. 165/2014 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1),</p> <p>d) Berichtigung (ABl. L 101 vom 18.4.2015, S. 62),</p> <p>e) Berichtigung (ABl. L 195 vom 20.7.2016, S. 83),</p> <p>f) Verordnung (EU) 2020/1054 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 1).“</p>
--	---

## Artikel 2

### Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

In der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 14. März 2013 (BGBl. I S. 498), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236) geändert worden ist, wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Nach der laufenden Nummer 199.2 werden die folgenden laufenden Nummern 200 bis 200.3 eingefügt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„	<b>Prüfung von Flüssig- gasanlagen</b>		
200	Als Halter eine Flüssig- gasanlage nicht, nicht richtig, nicht in der vor- geschriebenen Weise o- der nicht rechtzeitig prüfen lässt um	§ 60 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1, § 69a Absatz 2 Num- mer 20	
200.1	mehr als 2 Mo- nate bis zu 4 Mo- nate		15 €

200.2	mehr als 4 bis zu 8 Monate		25 €
200.3	mehr als 8 Monate		60 €.

2. In den laufenden Nummern 189b und 214b wird in der Spalte „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“ jeweils die Angabe „§ 69a Absatz 2 Nummer 1a“ durch die Angabe „§ 69a Absatz 2 Nummer 1b“ ersetzt.
3. Die laufenden Nummern 250a bis 255 werden durch die folgenden Nummern 250a bis 255 ersetzt:

“Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
250a	<b>Verkehrseinrichtungen zum Schutz der Infrastruktur</b> Vorschriftswidrig ein Verbot für Kraftwagen mit einem die Gesamtmasse beschränkenden Zusatzzeichen (Zeichen 251 mit Zusatzzeichen 1053-33) oder eine tatsächliche Höhenbeschränkung (Zeichen 265) nicht beachtet, wobei die Straßenfläche zusätzlich durch Verkehrseinrichtungen (Anlage 4 lfd. Nr. 1 bis 4 zu § 43 Absatz 3 StVO) gekennzeichnet ist.	§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 27 Spalte 3, lfd. Nr. 29 (Zeichen 251) Spalte 3, lfd. Nr. zu 36 bis 40, lfd. Nr. 39 (Zeichen 265) § 43 Absatz 3 Satz 2 § 49 Absatz 3 Nummer 4, 6	500 € <b>Fahrverbot 2 Monate</b>

Lfd. Nr.	Tatbestand	FeV	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
251	<b>b) Fahrerlaubnis-Verordnung</b> <b>Aushändigen von Führerscheinen und Bescheinigungen</b> Führerschein, Bescheinigung oder die Übersetzung des ausländischen Führerscheins auf Verlangen nicht ausgehändigt	§ 4 Absatz 2 Satz 2, 3 § 5 Absatz 4 Satz 2, 3 § 48 Absatz 3 Satz 2 § 48a Absatz 3 Satz 2 § 74 Absatz 4 Satz 5 § 75 Nummer 4 § 75 Nummer 13	10 €
251a	Beim begleiteten Fahren ab 17 Jahren ein Kraftfahrzeug der Klasse B oder BE ohne Begleitung geführt	§ 48a Absatz 2 Satz 1 § 75 Nummer 9	70 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	FZV	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
252	<b>c) Fahrzeug-Zulassungsverordnung</b> <b>Aushändigen von Fahrzeugpapieren</b> Die Zulassungsbescheinigung Teil I oder sonstige Bescheinigung auf Verlangen nicht ausgehändigt	§ 4 Absatz 5 Satz 1 § 13 Absatz 6 Satz 1 § 28 Satz 2 § 31 Satz 3 § 52 Absatz 1 Satz 6 § 77 Nummer 4	10 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	FZV	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
	<b>Betriebsverbot und Beschränkungen</b>		
253	Einem Verbot, ein Fahrzeug in Betrieb zu setzen, zuwidergehandelt oder Beschränkung nicht beachtet	§ 5 Absatz 1 Satz 1 § 77 Nummer 6	70 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVZO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
	<b>d) Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung</b>		
	<b>Erlöschen der Betriebserlaubnis</b>		
253a	Änderungen am Fahrzeug vorgenommen oder vornehmen lassen, die zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führen	§ 19 Absatz 2 Satz 3 § 69a Absatz 2 Nummer 1a	
253a.1	– als Hersteller oder Importeur		800 €
253a.2	– als Gewerbetreibender		400 €
	<b>Achslast, Gesamtgewicht, Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen</b>		
254	Gegen die Pflicht zur Feststellung der zugelassenen Achslasten oder Gesamtgewichte oder gegen Vorschriften über das Um- oder Entladen bei Überlastung verstoßen	§ 31c Satz 1, 4 Halbsatz 2 § 69a Absatz 5 Nummer 4c	50 €
	<b>Ausnahmen</b>		
255	Urkunde über eine Ausnahmegenehmigung auf Verlangen nicht ausgehändigt	§ 70 Absatz 3a Satz 1 § 69a Absatz 5 Nummer 7	10 € „·“

### Artikel 3

#### Änderung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung

Dem § 5 Absatz 3 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756), die durch Artikel 9 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Zusätzliche nach der Seite wirkende bauartgenehmigte gelbe rückstrahlende Mittel sind zulässig.“

## Artikel 4

### Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. I S. 199) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unter den Begriff der selbstfahrenden Arbeitsmaschine nach Satz 1 Nummer 17 fällt auch

1. ein selbstfahrender Futtermischwagen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 Kilometern pro Stunde,

2. ein Holzrückefahrzeug mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 Kilometern pro Stunde, das mit einer Vorrichtung für Lade- und Sortierprozesse ausgerüstet ist und dessen im öffentlichen Straßenverkehr zulässige Nutzlast 500 Kilogramm nicht überschreitet.“

2. In § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f wird nach der Angabe „L6e“ ein Komma eingefügt.

3. In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden nach den Wörtern „bei Vereinigungen“ ein Komma und die Wörter „soweit ihnen ein Recht zustehen kann“ eingefügt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 12 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 10 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 11 Satz 1“ ersetzt.

- b) In Absatz 13 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Absatz 8 Satz 1 und Satz 2“ ein Komma und die Wörter „Absatz 9 Satz 1“ eingefügt.

5. In § 20 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „ihnen“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

6. § 39 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„im Umfang der Eintragungen in den Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II die vollständigen Fahrzeugdaten und vollständigen Halterdaten sowie die Dokumentennummern der Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II, sofern beantragt.“

7. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kraftfahrzeughändler“ ein Komma und die Wörter „einem zuverlässigen Hersteller von zulassungspflichtigen Anhängern, die hinter Kraftfahrzeugen geführt werden,“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für jedes Fahrzeug, das ein rotes Kennzeichen führt, ist vom Inhaber des roten Kennzeichenschildes eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zur Beschreibung des Fahrzeuges zu verwenden, wobei die Angaben zum

Fahrzeug vor Antritt der ersten Fahrt vollständig und in dauerhafter Schrift einzutragen sind.“

bb) In Satz 4 werden die Wörter „von der das Fahrzeug führenden Person“ durch die Wörter „vom Inhaber des roten Kennzeichenschildes“ ersetzt.

8. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ein Kennzeichen, das vor dem 1. September 2023 nach Maßgabe der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fahrzeug-Zulassungsverordnung zugeteilt worden ist, bleibt gültig, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Maßgabe der“ gestrichen und die Wörter „§ 9 Absatz 3 Satz 1 und 5“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 3 Satz 1 und 6“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 9 Absatz 3 Satz 4 darf ein Unterscheidungszeichen nach Anlage 1 in der bis zum 31. Oktober 2012 geltenden Fassung ohne Rücksicht auf den bevorstehenden Verbrauch verfügbarer Kennzeichenkombinationen festgelegt werden.“

c) In Absatz 8 Satz 2 wird nach den Wörtern „im Sinne von § 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

9. In Anlage 13 wird die Abbildung unter den Wörtern „Abbildung Seite 1“ durch folgende Abbildung ersetzt:

Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen nach § 41 FZV	
Gültig vom	bis
_____	_____
Das vorstehende Kennzeichen ist	
_____	
Vorname, Name, Firma	
_____	
_____	
Postleitzahl, Wohnort/Firmensitz, Straße und Hausnummer	
_____	
_____	

für die nachfolgend beschriebenen Fahrzeuge zu Prüfungs-, Probe-, und Überführungsfahrten zugeteilt worden.

Dieses Heft gilt nur, wenn die nachfolgende Beschreibung für das jeweilige Fahrzeug vom Inhaber in dauerhafter Schrift ausgefüllt und unterschrieben ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name der Zulassungsbehörde

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die vorgeschlagene Verordnung dient der Umsetzung unterschiedlicher rechtlicher Sachverhalte.

Zunächst werden eine Vielzahl umweltrelevanter Verordnungsvorgaben, die die Europäische Kommission in den letzten Jahren erlassen hat und die lediglich hinsichtlich typgenehmigter Fahrzeuge unmittelbare Geltung entfalten, auf die sogenannte Einzelgenehmigung übertragen. Sie wird jene europäischen Rechtsakte erfassen, die seit Inkrafttreten der Zweiundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 2017 (BGBl. I S. 1282) in Kraft getreten sind. Aufgenommen werden diese europäischen Vorgaben in die umwelt- und klimaschutzrelevanten Paragraphen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), dort insbesondere in die §§ 47, 47d und 49 StVZO. Auf diese Weise werden diese unionsrechtlichen Anforderungen zukünftig auch für die nationale Einzelgenehmigung nach § 21 StVZO sowie bei Änderungen nach § 19 Absatz 2 und 3 StVZO gelten. Durch die nationale Anpassung wird auch bei einzelgenehmigten Fahrzeugen der EU-Standards unter Umwelt- und Klimaschutz Gesichtspunkten gewährleistet. Im Übrigen wird diese Verordnung Verweise auf europäisches Recht anpassen.

Perspektivisch soll die StVZO eine umfassende Überarbeitung erfahren. Im ersten Schritt wird § 19 StVZO dahingehend geändert, dass zukünftig die Anforderungen des harmonisierten EU-Genehmigungsrechts bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis zu erfüllen sind und erst nachrangig die Vorschriften der StVZO einschlägig sein sollen. Das bis dato bestehende gleichrangige Anwendungsverhältnis von nationalem und EU-Genehmigungsrecht wird somit aufgehoben. Weiterhin wird das Teilegutachten aufgehoben und stattdessen die nationale Teiletzgenehmigung eingeführt. Die Regelung zu den „Prüfungen von Flüssiggasanlagen“ (§ 60) wird als neue Vorschrift eingefügt. Darüber hinaus werden die Anforderungen an Fahrtschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzer an geändertes EU-Recht und den Stand der Technik angepasst. Auf Initiative der Länder werden Zuständigkeiten von den bisher zuständigen Landesbehörden auf das KBA übertragen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Neben der Aktualisierung des innerhalb der StVZO geregelten Bezugs auf zwischenzeitlich erlassene umweltrelevante EU-Verordnungsvorgaben, erfolgt auch die Übertragung des dortigen Regelungsgehalts auf die sogenannte Einzelgenehmigung; unmittelbare Geltung entfalten diese Regelungen nur hinsichtlich typgenehmigter Fahrzeuge. Aufgenommen werden diese europäischen Vorgaben in die umwelt- und klimaschutzrelevanten Vorschriften der StVZO, dort insbesondere in die §§ 47, 47d und 49 StVZO. Durch die nationale Anpassung wird auch bei einzelgenehmigten Fahrzeugen der EU-Standard unter Umwelt- und Klimaschutz Gesichtspunkten gewährleistet. Im Übrigen wird diese Verordnung Verweise auf europäisches Recht anpassen.

Zudem werden die Vorschriften über die Erteilung und die Wirksamkeit der Betriebserlaubnis in § 19 geändert.

Darüber hinaus werden die Anforderungen an Fahrtschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzer in § 57b, 57d und den Anlagen XVIII bis XVIIIId an geändertes EU-Recht und den

Stand der Technik angepasst. In diesem Zuge wird die Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren und die Aufsichtsausübung von den Landesbehörden auf das Kraftfahrt-Bundesamt übertragen.

### **III. Alternativen**

Keine verbindliche Anwendung der oben genannten EU-Verordnungen für die Erteilung von Einzelgenehmigungen. Das würde bedeuten, dass für Fahrzeuge mit einer Einzelgenehmigung unter Umwelt- und Klimaschutzgesichtspunkten weniger strenge Anforderungen gelten würden als für typgenehmigte Fahrzeuge.

Hinsichtlich der Neueinführung von § 60 StVZO bestünde zwar die Alternative, diese zu unterlassen. Aber für eine weitere Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Prüfung von Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen als beigestellte Prüfung bei der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO ist der Nachweis einer Akkreditierung nach ISO 17020 für die prüfenden Organisationen erforderlich. Dies stellt für die Organisationen und mittelständischen Unternehmen einen hohen organisatorischen und finanziellen Aufwand dar, der mit höheren Kosten für den Bürger verbunden wäre.

### **IV. Regelungskompetenz**

Der Bund verfügt über die Regelungskompetenz hinsichtlich der Änderung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Keine.

### **VI. Regelungsfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Durch die Verlagerung der Zuständigkeit für die Anerkennung von Fahrtenschreiberherstellern für die Durchführung von Prüfungen der Fahrtenschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzer allgemein und von Fahrzeugherstellern oder Fahrzeugimporteuren zur Durchführung von Einbauprüfungen der Fahrtenschreiber sowie der Zuständigkeit für die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren und die Schulungen von den zuständigen Landesbehörden auf das Kraftfahrt-Bundesamt wird eine Verwaltungsvereinfachung erzielt.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung enthält keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

#### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

#### 4. Erfüllungsaufwand

##### 1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der „§ 60 Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen“ schließt künftig die Prüfung von Wohnanhängern mit Flüssiggasanlagen ein. Die Anzahl anderer privat genutzter Anhänger mit Flüssiggasanlagen ist sehr gering und nicht bezifferbar. Die Prüfung von Flüssiggasanlagen in gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen und Anhängern war schon vorher über die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vorgeschrieben.

Nach Angaben des „Caravanning Industrie Verband e.V.“ werden derzeit bereits bei 80 bis 85 Prozent der zugelassenen Wohnwagen die Flüssiggasanlagen freiwillig geprüft. Insofern entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 3 610 780 Euro.

##### 2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

##### 3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

###### Anerkennungsverfahren und Aufsichtsausübung

Jährlicher Erfüllungsaufwand Sachbearbeitung:

- Aufsicht über anerkannte Unternehmen  
2 Vorgänge x 72 h pro Unternehmen = 144 h
- Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation der Vorgänge  
2 Vorgänge x 16 h pro Vorgang = 32 h
- Zeitlicher Gesamtaufwand = 176 h
- Monetärer Aufwand = 87,25 Euro (Personalkostensatz A12) x 176 h = 15 356 Euro

Einmaliger Erfüllungsaufwand Sachbearbeitung:

- Erarbeitung bzw. Überarbeitung von Prozessen zur Vorgangsbearbeitung = 40 h
- Monetärer Aufwand = 87,25 Euro (Personalkostensatz A12) x 40 h = 3 490 Euro

Jährlicher Erfüllungsaufwand Bürosachbearbeitung:

- Kontinuierliche Vorgangsbearbeitung: 2 Vorgänge x 4 h
- Zeitlicher Gesamtaufwand = 8 h
- Monetärer Aufwand = 70,79 Euro (Personalkostensatz A9) x 8 h = 566,32 Euro

Einmaliger Erfüllungsaufwand Bürosachbearbeitung:

- Einarbeitung in Prozesse zur Vorgangsbearbeitung = 20 h
- Monetärer Aufwand = 70,79 Euro (Personalkostensatz A9) x 20 h = 1 415,8 Euro

Derzeit werden zwei anerkannte Fahrtenschreiberhersteller durch das Kraftfahrt-Bundesamt überwacht. Zu den kontinuierlichen Tätigkeiten gehört die jährliche Aufsicht über die anerkannten Unternehmen. Dies ist mit einem Vorort-Audit pro-Fahrtenschreiberhersteller sowie entsprechenden Vor- und Nachbereitungen und Dokumentationen der Vorgänge verbunden. Dadurch werden auf Seiten der Bürosachbearbeitung Tätigkeiten im Hinblick auf Dokumentation, Aufbereitung von Informationen, Nachverfolgung von Ergebnissen und Terminen notwendig. Entsprechender einmaliger Erfüllungsaufwand ergibt sich aus der Erarbeitung von Prozessen und die Einarbeitung der Bürosachbearbeitung.

Beauftragungsverfahren und Aufsichtsausübung

Jährlicher Erfüllungsaufwand Sachbearbeitung:

- Kontinuierliche Überwachung des Schulungskonzepts und -Inhalte  
2 Hersteller x 40 h = 80 h
- Witness von Werkstattüberprüfungen (Risikobasierter Ansatz)  
2 Hersteller x 2 Werkstätten x 24 h (An- und Abreise inbegriffen) = 96 h
- Witness von Schulungen  
2 Hersteller x 2 Schulung pro Jahr x 24 h = 96 h
- Zeitlicher Gesamtaufwand = 272 h
- Monetärer Aufwand = 87,25 Euro (Personalkostensatz A12) x 272 h = 23 732 Euro

Einmaliger Erfüllungsaufwand Sachbearbeitung:

- Einarbeitung in Schulungskonzepte  
2 Schulungskonzepte x 40 h = 80 h
- Monetärer Aufwand = 87,25 Euro (Personalkostensatz A12) x 80 h = 6 980 Euro

Jährlicher Erfüllungsaufwand Bürosachbearbeitung:

- Dokumentation und Erfassung von Schulungsstätten  
2 Hersteller x 10 Schulungsstätten x 0,5 h = 10 h
- Monetärer Aufwand = 70,79 Euro (Personalkostensatz A9) x 10 h = 707,9 Euro

Einmaliger Erfüllungsaufwand Bürosachbearbeitung:

- Einarbeitung in Prozesse zur Vorgangsbearbeitung = 20 h
- Monetärer Aufwand = 70,79 Euro (Personalkostensatz A9) x 20 h = 1 415,8 Euro

Zu den Tätigkeiten gehört die kontinuierliche Überwachung von Schulungskonzepten und den damit verbundenen Inhalten. Darüber hinaus werden risikobasierte Werkstattprüfungen mit Fahrtenschreiberherstellern durchgeführt. Geplant sind Prüfungen in mindestens zwei Werkstätten pro Jahr und Hersteller. Bei Auffälligkeiten kann diese Anzahl zunehmen. Zusätzlich werden zwei Schulungen pro Hersteller und Jahr begutachtet, um das zugrunde liegende Schulungskonzept zu validieren. Auch diese Tätigkeit kann risikobasiert vermehrt auftreten. Auf Seiten der Bürosachbearbeitung sind Tätigkeiten hinsichtlich Dokumentation, Aufbereitung von Informationen, Nachverfolgung von Ergebnissen und Terminen notwendig. Entsprechende einmalige Erfüllungsaufwände ergeben sich aus der Erarbeitung von Prozessen und der Einarbeitung der Bürosachbearbeitung. Es handelt sich bei den aufgelisteten Tätigkeiten und zugehörigen Zeitaufwänden um eine Schätzung durch das Kraftfahrt-Bundesamt.

## 5. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## 6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

## VII. Befristung; Evaluierung

Keine.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Inhaltsübersicht ist an die vorgenommenen Änderungen angepasst worden.

##### **Zu Buchstabe b**

Aufgrund der Neufassung § 19 wird die Anlage XIX aufgehoben.

#### **Zu Nummer 2**

Im Rahmen dieser Änderungsverordnung ist § 19 StVZO inhaltlich und redaktionell angepasst worden. Die wesentlichsten Änderungen werden nachfolgend dargestellt.

Gemäß der zuletzt geltenden Fassung von § 19 Absatz 1 Satz 1 StVZO (a.F.) wurde die Betriebserlaubnis erteilt, wenn das Fahrzeug den Vorschriften der StVZO entspricht.

Nach § 19 Absatz 1 Satz 2 StVZO (a.F.) wurde die Betriebserlaubnis ferner erteilt, wenn anstelle der StVZO-Vorschriften die in den jeweiligen Anhängen der EU-Typgenehmigungsrechtsakten genannten Einzelrechtsakte erfüllt wurden. § 19 Absatz 1 StVZO wird dahingehend geändert, dass nunmehr vorrangig die Anforderungen des harmonisierten EU-Typgenehmigungsrechts bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis zu erfüllen sind und erst nachrangig die Vorschriften der StVZO einschlägig sein sollen. Folglich sollen die Vorschriften der StVZO nur noch dann Anwendung finden, wenn die Erfüllung der Anforderungen der Einzelrechtsakte (meint europäische Verordnungen und europäische Richtlinien) und Einzelregelungen (meint UN-Regelungen) der jeweils in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Anhänge der EU-Typgenehmigungsvorschriften für die jeweilige Fahrzeugklasse nicht anwendbar oder nicht vorgeschrieben ist.

Mit diesen Anpassungen soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Verordnung (EU) 2018/858, die seit dem 1. September 2020 für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern der Klassen M, N und O sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge gilt, in den Artikeln 44 und 45 Anforderungen für die Erteilung von EU-Fahrzeug-Einzelgenehmigungen und nationalen Fahrzeug-Einzelgenehmigungen festlegt, die von den bisherigen nationalen Anforderungen mit niedrigerem Verkehrssicherheits- und Umweltschutzniveau abweichen. Die Anwendung alternativer Anforderungen der Mitgliedstaaten ist jedoch gemäß Artikel 45 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 55 der Verordnung (EU) 2018/858 nur dann anwendbar, wenn sie ein gleichwertiges Maß an funktionaler Sicherheit, Umweltschutz und Sicherheit der Fahrzeuginsassen gewährleisten, wie - soweit praktisch durchführbar - die Vorschriften eines oder mehrerer der in Anhang II aufgeführten Rechtsakte.

Sinn und Zweck dieser umfassenden Änderung von § 19 Absatz 1 StVZO ist es, die Ermöglichung nationaler Abweichungen auf das minimal notwendigste Maß zu beschränken, um hierdurch die Verkehrssicherheit sowie das Umweltschutzniveau von Fahrzeugen auf das allgemein anerkannte und harmonisierte Niveau des EU-Typgenehmigungsrechts zu heben. Folglich soll die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach nationalen alternativen Anforderungen nur noch dann zulässig sein, wenn es die europäischen Genehmigungsvorschriften ausdrücklich zulassen, es für die betreffende Fahrzeugart keine europäischen Genehmigungsvorschriften gibt, die Funktion und der Bestimmungszweck des Fahrzeuges mit der exakten Einhaltung der Vorschriften technisch nicht vereinbar ist oder Ausnahmen

- zum Beispiel von den Vorschriften über Massen, Achslasten und Abmessungen - technisch erforderlich sind.

§ 19 Absatz 2 Satz 7 normiert, unter welchen Bedingungen Softwareänderungen zu erfolgen haben.

Der Anwendungsbereich von § 19 Absatz 2a) wurde ergänzt um Fahrzeuge des Rettungsdienstes.

Die bisherigen in § 19 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 StVZO enthaltenen Regelungen zum Teilegutachten werden aufgehoben zum Zwecke der Verbesserung der Verkehrssicherheit und Anpassung der Qualitätsstandards. Seit der Einführung der Regelung über Teilegutachten mit der Sechszehnten Verordnung über Änderungen straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 1993 konnten die Länder Erfahrungen mit der Verfahrensweise sammeln. Die Länder stellten im Rahmen der Marktüberwachung fest, dass die Anzahl der fehlerhaften Teilegutachten nicht tolerierbar und das Verfahren zu streichen sei.

Der neu in § 19 Absatz 6 eingeführte Satz 3 dient der Abgrenzung zu § 19 Absatz 6 Satz 1 und 2. Die Sätze 1 und 2 beschreiben den Regelfall, der davon ausgeht, dass eine Veränderung von Teilen im Sinne des Absatzes 2 keiner Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO bedarf. Satz 3 stellt dem gegenüber nunmehr klar, dass es in Ausnahmefällen, zum Beispiel aufgrund neuartiger Fahrzeugtechnologien in Erprobungsfahrzeugen, erforderlich sein kann, eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO einzuholen. Satz 4 der StVZO weitet seinen Anwendungsbereich auf Hersteller von Fahrzeugteilen oder Fahrzeugsystemen aus, um dem gesteigerten Bedürfnis, Fahrzeuge zu Erprobungszwecken auch unabhängig vom Fahrzeughersteller zu verwenden, gerecht zu werden.

### **Zu Nummer 3**

Aufgrund des Wegfalls des Teilegutachtens in § 19 Absatz 3 Seite 1 Nummer 4 ist es erforderlich, § 22 Absatz 1 Satz 1 anzupassen. Hiermit wird eine Betriebserlaubnis in Form einer nationalen Teiletzgenehmigung eingeführt und einer allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 oder einer allgemeinen Bauartgenehmigung nach § 22a gleichgesetzt. Hierdurch werden auch die Befugnisse des Kraftfahrt-Bundesamtes in Bezug auf die Prüfung der Konformität von Teilen und den sich daraus resultierenden Konsequenzen im Vergleich zum bisherigen Teilegutachten gestärkt. Zum Beispiel kann eine nationale Teiletzgenehmigung durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) widerrufen oder zurückgenommen werden.

Das Verfahren der nationalen Teiletzgenehmigung stellt eine Weiterentwicklung dar, so dass die Regelungen über Teilegutachten entfallen können.

### **Zu Nummer 4**

§ 22a Absatz 1 StVZO nennt die Einrichtungen, die - gleichgültig ob sie an zulassungspflichtigen oder an zulassungsfreien Fahrzeugen verwendet werden - in amtlich genehmigter Bauart ausgeführt sein müssen. Diese vom Ordnungsgeber bestimmten Einrichtungen sind hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Wirkung für die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge besonders bedeutsam (zum Beispiel Heizungen, Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen, Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen, wie Scheinwerfer, Schlussleuchten, Fahrtrichtungsanzeiger und Ähnliches) oder erhöhen den Schutz bei oder nach Unfällen (zum Beispiel Sicherheitsgurte, Scheiben aus Sicherheitsglas, Warndreiecke, Warnleuchten).

Die Systeme zur automatischen Scheinwerferausrichtung sind Einrichtungen, die unabhängig von der Neigung des Fahrrades, die sich zwangsweise bei einspurigen Fahrzeugen bei Kurvenfahrten ergibt, dafür sorgen, dass das vom Scheinwerfer abgegebene Lichtbündel (mit erkennbarer Hell-Dunkel-Grenze) immer parallel zur Fahrbahn ausgerichtet bleibt

(Horizontalausrichtung) oder durch eine leichte Verdrehung des Scheinwerfers in Kurvenrichtung zusätzlich zu einer besseren Fahrbahnausleuchtung (Kurvenlicht) führt.

Eine optimale Fahrbahnausleuchtung bei Kurvenfahrt führt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit; zudem unterbleibt die unerwünschte Blendung des Gegenverkehrs. Diese Einrichtungen müssen in allen Jahreszeiten und unter den betriebsüblichen Bedingungen einwandfrei funktionieren. Fehlfunktionen könnten die Sicherheit des Benutzers wie auch die der anderen Verkehrsteilnehmer gefährden. Diese müssen daher über eine Vorrichtung verfügen, die es ermöglicht, den Scheinwerfer im Fehlerfall in seine Normalausrichtung zurückzusetzen. Die Ausrüstung wird im Rahmen der Bauartgenehmigung auf Fahrräder (zum Beispiel Pedelecs) beschränkt, bei denen eine Spannungsversorgung dauerhaft mit entsprechender Leistung zur Verfügung steht.

Ein einwandfreies Funktionieren kann nur im Zuge von festgelegten Prüfungen, wie zum Beispiel Funktionsprüfungen, Umweltprüfungen und Fehlerfallbetrachtungen, bewertet werden und die Einrichtungen können nur bei einwandfreier Funktion einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit liefern. Aus diesem Grunde wird die Bauartgenehmigungspflicht für diese Bauteile eingeführt.

Für Krafträder sind vergleichbare Systeme nach der UN-Regelung Nummer 113 beziehungsweise der UN-Regelung Nummer 149 bereits genehmigungsfähig.

Die Bauartgenehmigungspflicht für Scheinwerfer und Schlussleuchten wird auch auf die gegebenenfalls optional vorhandenen Standlichtfunktion erweitert, die einen Beitrag zur besseren Sichtbarkeit und Erkennbarkeit von Fahrrädern im Straßenverkehr leistet (zum Beispiel an Kreuzungen). Die Bauartgenehmigungspflicht für die am Fahrradanhänger geforderten Rückstrahler (§ 67a Absatz 2) und die optional zulässigen Leuchten für weißes Licht (nach vorne, § 67a Absatz 3) und rotes Licht (nach hinten, § 67a Absatz 4) war bisher nicht klar geregelt und wird durch die Änderung nun im Interesse der Verkehrssicherheit und zur Vermeidung der Blendung anderer Verkehrsteilnehmer verbindlich.

### **Zu Nummer 5**

Die höchstzulässige Doppelachslast von Kraftfahrzeugen wird an die Vorgaben der Richtlinie 96/53/EG angepasst. Sofern jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und dabei die höchstzulässige Achslast von 9,50 Tonnen je Achse nicht überschritten wird, ist eine Luftfederung für eine Doppelachslast von 19 Tonnen nicht erforderlich.

### **Zu Nummer 6**

#### **Zu Buchstabe a**

Der Absatz 1a wurde um die Verordnung (EU) 2017/1151, die die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 als neue Durchführungsmaßnahme ergänzt und ab dem 1. Januar 2022 die derzeitige Durchführungsmaßnahme Verordnung (EG) Nr. 692/2008 ersetzen wird, erweitert. Der Bezug zur Verordnung (EG) Nr. 692/2008 wurde entsprechend gestrichen.

#### **Zu Buchstabe b**

Der Absatz 3, der festlegt, unter welchen Voraussetzungen Personenkraftwagen sowie Wohnmobile mit Fremd- oder Selbstzündungsmotoren als schadstoffarm gelten, wurde in Nummer 14 um die Verordnung (EU) 2017/1151, die die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 als neue Durchführungsmaßnahme ergänzt und ab dem 1. Januar 2022 die derzeitige Durchführungsmaßnahme Verordnung (EG) Nr. 692/2008 ersetzen wird, erweitert.

**Zu Buchstabe c**

Der Absatz 3a, der festlegt, unter welchen Voraussetzungen Personenkraftwagen und Wohnmobile mit Selbstzündungsmotoren als besonders partikelreduziert gelten, wurde in Nummer 14 um die Verordnung (EU) 2017/1151, die die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 als neue Durchführungsmaßnahme ergänzt und ab dem 1. Januar 2022 die derzeitige Durchführungsmaßnahme Verordnung (EG) Nr. 692/2008 ersetzen wird, erweitert.

**Zu Buchstabe d**

Die verbindliche Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 (Euro 4 und Euro 5) wird auch für Fahrzeuge mit einer Einzelgenehmigung nach § 21 vorgeschrieben.

**Zu Buchstabe e**

§ 47 Absatz 8b übernimmt den derzeitigen Stand der veröffentlichten EU-Verordnungen.

**Zu Buchstabe f**

§ 47 Absatz 8c übernimmt den derzeitigen Stand der veröffentlichten EU-Verordnungen.

**Zu Buchstabe g**

Wegen der Einfügung des Absätze 8b und 8c (neu) ist Absatz 8b (alt) neu zu benennen in Absatz 8d.

**Zu Buchstabe h**

§ 47 Absätze 8e und 8f übernehmen den derzeitigen Stand der veröffentlichten EU-Verordnungen.

**Zu Nummer 7**

Die Neufassung von § 47d Absatz 1 streicht den veralteten Bezug auf den Anwendungsbereich der Richtlinie 80/1268/EWG und übernimmt den derzeitigen Stand der veröffentlichten EU-Verordnungen.

§ 47d Absatz 2 schreibt die Anwendung der Verordnung (EU) 2017/2400 auch für Fahrzeuge mit einer Einzelgenehmigung nach § 21 beziehungsweise als Alternativbestimmung nach § 13 EG-FGV vor.

Die Einführung des neuen Absatzes 2 macht eine Umbenennung des bisherigen Absatzes 2 in Absatz 3 notwendig. Mit der Neufassung des Absatzes 3 wird der veraltete Bezug auf eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 70/156/EWG gestrichen.

**Zu Nummer 8****Zu Buchstabe a**

Die Neufassung von § 49 Absatz 2 übernimmt den derzeitigen Stand der veröffentlichten EU-Verordnungen.

**Zu Buchstabe b**

§ 49 Absatz 2a erfährt durch EU-Verordnungen vorgegebene sprachliche Anpassungen sowie die Übernahme der aktuellen europäischen Rechtsakte.

## **Zu Nummer 9**

### **Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Anpassung. Das Vollzitat der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 wird in den Anhang zur StVZO verortet.

### **Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Anpassung. Die in § 57b Absatz 1a eingeführten Begriffsbestimmungen wurden in den Text übernommen.

### **Zu Buchstabe c**

Redaktionelle Anpassung. Zur Klarstellung wird mit dem neuen Satz 2 der Bezug zu den Anforderungen der Anlage XVIIIb für die Prüfstellen hergestellt.

### **Zu Buchstaben d und e**

Redaktionelle Anpassung.

## **Zu Nummer 10**

### **Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Anpassung.

### **Zu Buchstabe b**

Der ehemalige Satz 2 des Absatzes 1 wird in redaktionell überarbeiteter Form in den neuen Absatz 1a verortet. Zur Klarstellung wird der Bezug zu den Anforderungen der Anlagen XVIIIb, XVIIIc und XVIIId hergestellt.

### **Zu Buchstabe c**

Redaktionelle Anpassung.

### **Zu Buchstabe d**

Redaktionelle Anpassung.

### **Zu Buchstabe e**

Auf Wunsch der Bundesländer wird die Zuständigkeit über die Anerkennung von den Landesbehörden auf das Kraftfahrt-Bundesamt übertragen.

### **Zu Buchstabe f**

Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen, da der Regelungsinhalt durch die Absätze 1, 1a und 4 abgedeckt ist.

### **Zu Buchstabe g**

Der ehemalige Absatz 6 wird zu Absatz 5. Nummer 3 entfällt, da die Bestimmungen zur Beauftragung von Werkstätten durch Absatz 1 in Verbindung mit Anlage XVIIId abgedeckt sind.

**Zu Buchstabe h**

Absatz 7 verweist auf den gestrichenen Absatz 5 und wird daher ebenfalls gestrichen.

**Zu Buchstabe i**

Redaktionelle Anpassung. Wegen der Streichung des Absatzes 7 werden die Absätze 8 und 9 zu den Absätzen 6 und 7.

**Zu Buchstabe j**

Auf Wunsch der Bundesländer wird die Zuständigkeit über die Anerkennung von den Landesbehörden auf das Kraftfahrt-Bundesamt übertragen.

**Zu Nummer 11**

Die wiederkehrende Prüfung einer Flüssiggasanlage hat das Ziel, eine Aussage darüber zu treffen, dass sich die Flüssiggasanlage bzw. ihre Anlagenteile (wie Behälter, Rohrleitungen sowie sicherheitstechnisch erforderliche Ausrüstungsteile und Gasgeräte) zum Zeitpunkt der Prüfung und für die vorgesehene Betriebsweise in ordnungsgemäßem Zustand befinden und gegen den weiteren Betrieb keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen. Von einer defekten Flüssiggasanlage können verschiedene Gefährdungen ausgehen, die durch ständige Beanspruchung der Einzelbauteile durch dynamische Belastung auf der Straße, durch Temperatur- und Witterungseinflüsse während ganzjähriger Nutzung im Freien, durch Änderung und Umbau der Anlage von Privatpersonen und durch die lange Lebensdauer der Fahrzeuge und damit der Flüssiggasanlage hervorgerufen werden können.

Die DIN-EN 1949 ist eine anerkannte Regel der Technik. Die Installation der Flüssiggasanlage nach dieser Norm gewährleistet einen sicheren Betrieb. Durch die regelmäßigen (alle zwei Jahre) Prüfungen nach DVGW-Arbeitsblatt G 607 wird sichergestellt, dass die Übereinstimmung mit der Norm über den Betriebszeitraum beibehalten wird, dass die Gefährdungen durch die oben beschriebenen Einflüsse minimiert werden und ein sicherer Weiterbetrieb möglich ist.

Wird eine Flüssiggasanlage über Jahre nicht geprüft, kann nicht ausgeschlossen werden, dass, egal in welcher Art von Fahrzeug die Anlage installiert ist, eine Gefährdung des Straßenverkehrs möglich ist.

Bei der Prüfung nach DVGW-Arbeitsblatt G 607 „Flüssiggasanlagen mit einem Höchstverbrauch von 1,5 kg/h in Straßenfahrzeugen und in Wohneinheiten zur vorübergehenden Nutzung“ ist die messtechnische Rückführung der eingesetzten Messgeräte nicht gesichert, weshalb die Mangelbewertung (D 6.1.3 b) im Rahmen der Hauptuntersuchung zunächst zeitlich befristet ausgesetzt wurde (bis zum 1. Januar 2023).

Mit den aktuell verwendeten Messgeräten kann die messtechnische Rückführung, die für die beigestellte Prüfung zur Hauptuntersuchung unter anderem wegen der vorgeschriebenen Akkreditierung der Überwachungsorganisationen erforderlich ist, nicht gesichert werden.

Deshalb wird die Prüfung der Flüssiggasanlage als eigenständige Prüfung von der Durchführung der Hauptuntersuchung getrennt. Das wird vom Ordnungsgeber durch den neuen § 60 und die dort verankerte Verpflichtung zu einer eigenständigen Prüfung umgesetzt. Somit ist die Prüfung der Flüssiggasanlage keine beigestellte Prüfung zur Hauptuntersuchung mehr. Die Prüfung der Kraftfahrzeuge war bisher schon über die Nummer 3.1 der Anlage VIIIa in Verbindung mit der Richtlinie für die Durchführung von Hauptuntersuchungen (HU) und die Beurteilung der dabei festgestellten Mängel an Fahrzeugen nach

§ 29, Anlagen VIII und VIIIa StVZO (BMVI/StV 22/7341.1/40 vom 2.12.2019, Verkehrsblatt Seite 871) vorgeschrieben.

Die Prüfpflicht wird gleichzeitig auf alle Anhänger mit Flüssiggasanlagen ausgedehnt, da der Betrieb der Anlagen mittlerweile während der Fahrt mit entsprechenden Sicherheitsventilen zulässig ist. Dies kann in der Praxis zum Beispiel beim Betreiben des Kühlschranks auch eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer darstellen, wenn das Sicherheitsventil bei einem Unfall die Anlage nicht abschaltet. Deshalb werden auch für Wohnanhänger wiederkehrende Prüfungen vorgeschrieben, die bereits für Wohnmobile und gewerblich genutzte Anhänger vorgeschrieben sind.

Mit den Absätzen 2 und 3 wird auf bereits bestehende Rechtsvorschriften der Betriebssicherheitsverordnung verwiesen.

### **Zu Nummer 12**

Die Vorschriften in § 69a werden um eine Ordnungswidrigkeit für die Nichtbeachtung der Prüfpflichten aus dem neuen § 60 ergänzt. Die Nummerierung an den vorgenommenen Änderungen sind angepasst worden.

### **Zu Nummer 13**

#### **Zu Absatz 1**

Mit der Änderung des bisherigen Datums in § 72 Absatz 1 finden die Vorschriften der StVZO für Fahrzeuge, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungs-Verordnung in Verkehr gekommen sind, weiterhin Anwendung. Die Einschränkung des § 72 Absatz 1 auf die „Vorschriften über den Bau der Fahrzeuge, der Systeme, der Bauteile und der selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge einschließlich der für solche Fahrzeuge erlassenen Nachrüstvorschriften“ bedeutet im Umkehrschluss, dass die Vorschriften zur Oldtimerbegutachtung, zur Hauptuntersuchung (zum Beispiel Bewertung von Mängeln), zu beigestellten Prüfungen zur Hauptuntersuchung (Gasanlagenprüfungen, Sicherheitsprüfungen und Untersuchungen des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems), zur Prüfung der Fahrtenschreiber und Kontrollgeräte und zur Prüfung des Geschwindigkeitsbegrenzers für alle Fahrzeuge (unabhängig vom Tag des erstmaligen Inverkehrbringens) jeweils in der aktuell geltenden Fassung Anwendung finden. Die Einschränkung aus § 72 Absatz 1 Satz 1 und deren Umkehrschluss innerhalb dieser Begründung verhindert Fehlinterpretationen und schafft eine einheitliche Sichtweise zur Anwendung der Prüfgrundlagen.

#### **Zu Absatz 2**

Zu den nunmehr in § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 entfallenen Teilegutachten regelt der § 72 Absatz 2 Nr. 1, bis zu welchem Datum Teilegutachten noch erweitert oder neu erstellt werden dürfen und § 72 Absatz 2 Nr. 2, bis zu welchem Datum Teilegutachten noch verwendet werden dürfen.

#### **Zu Absatz 3**

Die Einführung bauartgenehmigter Leuchten an Fahrradanhängern erfolgt mit Übergangsvorschriften, um dem Handel den Übergang zu erleichtern.

#### **Zu Absatz 4**

Die Neuregelung des § 72 Absatz 4 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 47 Absatz 1a. Die Gewährung einer Übergangsfrist von sechs Monaten zur verbindlichen Anwendung von § 47 Absatz 1a ermöglicht die Erstzulassung von bereits begutachteten Fahrzeugen mit einer Einzelgenehmigung. In dem Zeitraum vom Inkrafttreten dieser

Änderungsverordnung bis zur verbindlichen Anwendung des § 47 Absatz 1a nach Ablauf der Übergangsfrist gilt § 47 Absatz 1a in der bis dahin gültigen Fassung fort.

#### **Zu Absatz 5**

Die Neuregelung des § 72 Absatz 5 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 47 Absatz 6b. Die Gewährung einer Übergangsfrist von sechs Monaten zur verbindlichen Anwendung von § 47 Absatz 6b ermöglicht die Erstzulassung von bereits begutachteten Fahrzeugen mit einer Einzelgenehmigung. In dem Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung bis zur verbindlichen Anwendung des § 47 Absatz 6b nach Ablauf der Übergangsfrist gilt § 47 Absatz 6b in der bis dahin gültigen Fassung fort.

#### **Zu Absatz 6**

Für Fahrzeuge mit einer Einzelgenehmigung werden die Zeitpunkte für die verbindliche Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 vorgeschrieben.

#### **Zu Absatz 7**

Der Absatz 13 wurde aus dem § 72 Absatz 7 inhaltsgleich aus der bisher geltenden Fassung der StVZO übernommen.

#### **Zu Absatz 8**

Die Neuregelung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 47 Absatz 8f.

#### **Zu Absatz 9**

Die Neuregelung des § 72 Absatz 9 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 47d Absatz 1. Die Gewährung einer Übergangsfrist von sechs Monaten zur verbindlichen Anwendung von § 47d Absatz 1 ermöglicht die Erstzulassung von bereits begutachteten Fahrzeugen mit einer Einzelgenehmigung. In dem Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung bis zur verbindlichen Anwendung des § 47d Absatz 1 nach Ablauf der Übergangsfrist gilt § 47d Absatz 1 in der bis dahin gültigen Fassung fort.

#### **Zu Absatz 10**

Die Neuregelung des § 72 Absatz 10 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zu den Phasen 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 540/2014, nach denen Grenzwerte für die erstmalige Zulassung von Kraftfahrzeugen festgelegt werden.

#### **Zu Absatz 11**

Die Neuregelung des § 72 Absatz 11 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 für Fahrzeuge der Verordnung (EG) Nr. 167/2013, jeweils zeitversetzt mit einer Übergangsfrist von 18 Monaten.

#### **Zu Absatz 12:**

Die seit dem 3. Februar 1910 in der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 4 vorgeschriebenen abnehmbaren lichttechnischen Einrichtungen für Motorräder (Krafträder) können technisch heute durch abnehmbare Alternativen temporär ersetzt werden. Basierend auf der Diskussion im Parlamentskreis Automobiles Kulturgut des Deutschen Bundestages haben das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und die Länder Möglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für die betroffenen historischen Fahrzeuge bei der 172. Sitzung des Bund-Länder-Fachausschuss „Technisches Kraftfahrwesen“ im September 2021 erörtert und Lösungsmöglichkeiten diskutiert.

Im Interesse der Verkehrssicherheit werden daher feste oder abnehmbare bauartgenehmigte LED-Fahrradscheinwerfer mit einer Mindestlichtstärke von 50 Lux und einer Mindestreichweite von 50 Metern gegebenenfalls in Verbindung mit festen oder abnehmbaren bauartgenehmigten LED-Fahrradschlussleuchten mit Fahrradrückstrahlern abweichend von § 50 Absatz 2, § 53 Absatz 1 und § 22a zusätzlich oder alternativ – nur für die Verwendung an historischen Zweirädern bis zur Erstzulassung 31. Dezember 1937, an denen keine fest angebrachten Scheinwerfer für Abblendlicht vorgeschrieben sind – zulässig.

Die jetzt hiermit zulässigen Fahrradscheinwerfer und gegebenenfalls Fahrradschlussleuchten sind deutlich besser sichtbar als die damals vorgeschriebene abnehmbare Laterne mit farblosem Glas und 20 Metern Reichweite und ermöglichen eine adäquate Ausleuchtung der Fahrbahn.

### **Zu Absatz 13**

Ebenfalls basierend auf der Diskussion im Parlamentskreis Automobiles Kulturgut des Deutschen Bundestages haben das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und die Länder Möglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für betroffene historische Fahrzeuge im Rahmen der 172. Sitzung des Bund-Länder-Fachausschuss „Technisches Kraftfahrwesen“ im September 2021 auch im Hinblick auf das Geschwindigkeitsmessgerät und den optionalen Wegstreckenzähler erörtert und auch hier Lösungsmöglichkeiten diskutiert.

Mit der Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts vom 7. Juli 1960 wurde vorgeschrieben, dass alle ab dem 1. Januar 1961 erstmals in Verkehr gekommenen Motorräder mit einem Geschwindigkeitsmesser ausgerüstet sein mussten. Aus Sicht des Ausschusses bestehen auch bei abnehmbaren Geschwindigkeitsmessgeräten und Wegstreckenzählern an historischen Zweirädern, die ursprünglich nicht damit ausgerüstet waren, keine Bedenken, sofern diese bei der Fahrt sicher angebracht sind. Die damals geltenden technischen Mindestanforderungen (zum Beispiel Anbau im Blickfeld des Fahrzeugführers, zulässige Abweichung der angezeigten Geschwindigkeit in den letzten Dritteln des Anzeigebereichs höchstens plus 7 Prozent des Skalenendwertes) müssen dabei jedoch erfüllt werden.

### **Zu Absatz 14**

Mit der Veröffentlichung der Fünfundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Änderungsverordnung) entfielen in § 72 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) die Übergangsvorschriften zu den sogenannten „Eigenüberwachern“ aufgrund eines Redaktionsversehens.

Der Bund-Länder-Fachausschuss „Technisches Kraftfahrwesen“ hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr auf der 171. Sitzung am 23./24. Februar 2021 gebeten, den Stand der Nummer 7b des § 72 Absatz 2 StVZO in der Fassung vom 1. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3723) bei nächster Befassung wieder in Kraft zu setzen. Im gleichen Zug sollen die Eigenüberwacher von der neuen Nummer 1.4 der Anlage VIIIc StVZO ausgenommen werden, was mit dieser Änderung umgesetzt wird.

### **Zu Absätzen 15 und 16**

Für die Prüfungen der Flüssiggasanlagen nach § 60 werden für erstmals in Verkehr kommende Fahrzeuge und bereits in Verkehr befindliche Fahrzeuge Übergangsvorschriften eingeführt, da die Implementierung des nun verpflichtenden Verfahrens nach § 60 eine Übergangsfrist für alle Beteiligten erfordert.

**Zu Nummer 14**

Mit den redaktionellen Änderungen in § 73 werden die Adressen an den aktuellen Stand angepasst.

**Zu Nummer 15****Zu Buchstabe a**

Die Überschrift wurde redaktionell angepasst.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge des Neuerlasses der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV).

**Zu Buchstabe c**

Mit der Neufassung wird klargestellt, dass die Überwachungsorganisationen einen Anspruch auf die Anerkennung als Untersuchungsstelle haben, soweit die baulichen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Einer Bedarfsprüfung bedarf es nicht.

**Zu Buchstabe d**

Die alte Fassung implizierte, dass es eine gesetzliche Rangfolge oder Priorisierung bei den Prüforten geben sollte. Dafür gibt es jedoch keine sachliche Rechtfertigung. Die Qualität der Hauptuntersuchung (HU) wird durch die verschiedenen gesetzlichen Prüforte nicht nachteilig beeinflusst.

**Zu Buchstabe e**

Wegen des Wegfalls von Nummer 4.2 wurde die Nummer 4.3 (alt) in Nummer 4.2. benannt.

**Zu Buchstabe f**

Wegen des Wegfalls von Nummer 4.2 wurde die Nummer 4.4 (alt) in Nummer 4.3 benannt und neu gefasst.

**Zu Nummer 16**

Die Vorschriften der BOKraft (Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr) werden hier zur Klarstellung ergänzt, da die nach §§ 41 und 42 der BOKraft festgelegten Sondervorschriften hier fehlen und zu Interpretationsspielraum geführt haben.

**Zu Nummer 17**

In Nummer 2.1b wird mit der Änderung klargestellt, dass sich „Inspektionsstelle Typ A“ auf die Überwachungsorganisation bezieht und nicht auf die Deutsche Akkreditierungsstelle.

**Zu Nummer 18****Zu Buchstabe a**

Diese Ergänzung beruht auf Bundesratsbeschluss Nr. 6c zur Bundesrats-Drucksache 397/20. Wie aus dem Wortlaut der Norm und der Begründung im Bundesratsbeschluss deutlich wird, handelt es sich jedoch um ein allgemeines Prinzip und nicht um eine

Anerkennungsvoraussetzung im eigentlichen Sinne, weshalb die Änderung als neue (verschobene) Nummer 1.4 erfolgt.

Diese soll gewährleisten, dass die AU-/AUK-/GSP-/GAP-/SP-Werkstätten und der BIV, als Inspektionsstellen Typ C der ISO/IEC 17020:2012, keine weiteren Teile der Hauptuntersuchung als auch die Hauptuntersuchung selbst durchführen dürfen, die nach wie vor den Überwachungsorganisationen und Technischen Prüfstellen als Inspektionsstellen Typ A der ISO/IEC 17020:2012 vorbehalten sind (vgl. Anlage VIIIb Nummer 6.6 StVZO).

#### **Zu Buchstabe b**

Die Nummer 2.12 wird als redaktionelle Folgeänderung der Verschiebung nach Nummer 1.4 gestrichen.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Ausnahme für die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Anerkennungsbehörde ist mit den umzusetzenden Vorschriften der Richtlinie 2014/45/EU vereinbar. Die Intention von Artikel 14 Absatz 3 "Unmittelbar von einer zuständigen Behörde betriebene Prüfstellen sind von den in Bezug auf Ermächtigung und Aufsicht geltenden Anforderungen ausgenommen, wenn die Aufsichtsstelle Teil der zuständigen Behörde ist." der oben genannten Richtlinie wird durch die Änderung sinngemäß auf als Anerkennungsstellen tätige Behörden oder Ämter übertragen. Die bisherige Forderung nach einer zwingenden Akkreditierung wird - da unverhältnismäßig - für diese Behörden und Ämter aufgehoben. Für alle anderen Anerkennungsstellen, die keine Landesbehörden sind, bleibt die Verpflichtung zur Akkreditierung aus Gründen der Qualitätssicherung bestehen.

#### **Zu Nummer 19**

Die Nummer 3.1.6, in der die Schadstoffklasse S 6 festgelegt ist, wurde um die Verordnung (EU) 2017/1151, die die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 als Durchführungsmaßnahme ergänzt, erweitert.

#### **Zu Nummer 20**

Die Anforderungen der Anlagen XVIII bis XVIII d über die Prüfung der Fahrtschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzer, die Prüfstellen sowie die Anerkennungs- und Beauftragungsverfahren wurden an den Stand der Technik und an das geänderte EU-Recht angepasst. Auf Wunsch der Bundesländer werden Zuständigkeiten über die Anerkennung und die Aufsicht von den Landesbehörden auf das Kraftfahrt-Bundesamt übertragen.

#### **Zu Nummer 21**

Aufgrund der Neufassung des § 19 wird die Anlage XIX aufgehoben.

#### **Zu Nummer 22**

#### **Zu Buchstabe a**

Der Anhang wurde hinsichtlich der letzten veröffentlichten EU-Verordnungen zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 sowie hinsichtlich der Einführung der neuen Durchführungsmaßnahme zur Verordnung (EG) Nr. 715/2007, der Verordnung (EU) 2017/1151 und deren Änderungen, angepasst.

**Zu Buchstabe b**

Der Anhang wurde hinsichtlich der letzten veröffentlichten EU-Verordnungen und deren Änderungen angepasst.

**Zu Buchstabe c**

Der Anhang wurde hinsichtlich der letzten veröffentlichten EU-Verordnungen und deren Änderungen angepasst.

**Zu Buchstabe d**

Der Anhang wurde hinsichtlich der letzten veröffentlichten EU-Verordnungen und deren Änderungen angepasst.

**Zu Buchstabe e**

Der Anhang wurde hinsichtlich der letzten veröffentlichten EU-Verordnungen und deren Änderungen angepasst.

**Zu Buchstabe f**

Wegen der Einfügung der Absätze 8b und 8c (neu) sowie der Neubenennung des Absatz 8d ist Absatz 8c (alt) neu zu benennen in Absatz 8e.

**Zu Buchstabe g**

Der Anhang wurde hinsichtlich der letzten veröffentlichten EU-Verordnungen und deren Änderungen angepasst.

**Zu Buchstabe h**

Der Anhang wurde hinsichtlich der letzten veröffentlichten EU-Verordnungen und deren Änderungen angepasst.

**Zu Buchstabe i**

Der Anhang wurde hinsichtlich der letzten veröffentlichten EU-Verordnungen und deren Änderungen angepasst.

**Zu Buchstabe j**

Der Anhang wurde hinsichtlich der letzten veröffentlichten EU-Verordnungen und deren Änderungen angepasst.

**Zu Buchstabe l**

Durch die Anpassung des § 49 Absatz 2 entfällt die Nummer 4.

**Zu Buchstabe m**

Zudem wurden Vollzitate der für die Fahrtenschreiber relevanten EU-Verordnungen (Verordnung (EU) Nr. 165/2014, Durchführungsverordnung (EU) 2016/799, Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und Verordnung (EG) Nr. 561/2006) in den Anhang aufgenommen.

## **Zu Buchstabe n**

Der Anhang wurde hinsichtlich der letzten veröffentlichten EU-Verordnungen und deren Änderungen angepasst.

## **Zu Artikel 2 (Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung)**

### **Zu Nummer 1**

Die laufende Nummer 200 wird wieder eingeführt. Hiermit wird jetzt ein Verstoß gegen die Prüfpflicht von Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen nach § 60 geahndet. Die Ahndung orientiert sich an der laufenden Nummer 186.2 für die Überschreitung der Fristen für die Vorführung zur Hauptuntersuchung. Die Höhe des Regelsatzes unterscheidet sich nicht und ist verhältnismäßig.

### **Zu Nummer 2**

Die Angabe wurde redaktionell angepasst.

### **Zu Nummer 3**

Die Angaben wurden hinsichtlich der letzten Änderung FZV redaktionell angepasst.

## **Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr)**

§ 5 Absatz 3 der eKFV beschreibt die verpflichtende seitliche Kenntlichmachung der Elektrokleinstfahrzeuge. Im Vergleich zu Fahrrädern sind die Elektrokleinstfahrzeuge, wegen geringerer zur Verfügung stehender Flächen, schlechter gekennzeichnet. Die Änderung ermöglicht eine optionale zusätzliche seitliche Kenntlichmachung zur Verbesserung der Wahrnehmung und Erkennbarkeit im Interesse der Verkehrssicherheit.

## **Zu Artikel 4 (Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung)**

### **Zu Nummer 1**

Auf Wunsch der Bundesländer wird eine Klarstellung vorgenommen, unter welchen Voraussetzungen Holzrückenfahrzeuge unter den Begriff der selbstfahrenden Arbeitsmaschinen fallen.

### **Zu Nummer 2**

Die Änderung dient der Behebung eines redaktionellen Fehlers.

### **Zu Nummer 3**

Die Änderung dient der Klarstellung. Da mit der Haltereigenschaft Rechte und Pflichten einhergehen, können Vereinigungen nur dann Halter eines Fahrzeugs werden, wenn diese auch rechtsfähig sind. Sofern die Vereinigung keine Rechtsfähigkeit besitzt, ist auf die dahinterstehende rechtsfähige (natürliche oder juristische) Person zurückzugreifen.

### **Zu Nummer 4**

## **Zu Buchstabe a**

Berichtigung eines Verweisfehlers.

**Zu Buchstabe b**

Behebung eines redaktionellen Fehlers nach Neufassung der FZV. § 10 Absatz 12 FZV a.F. bezog sich ebenfalls auf die Vorschriften zu Anhängern (§ 10 Absatz 8 a.F.). In § 12 Absatz 13 n.F. wurde die Bezugnahme auf den neuen Absatz 9 aufgrund eines redaktionellen Versehens vergessen und wird hiermit behoben.

**Zu Nummer 5**

Berichtigung eines redaktionellen Fehlers. Der Einschub „sofern ihr ein Recht zustehen kann“ bezieht sich nur auf die Vereinigung und nicht auf juristische Personen oder Behörden. Daher ist „ihr“ das richtige Pronomen.

**Zu Nummer 6**

Die Datenübermittlung von der Zulassungsbehörde an den Großkunden findet bereits heute in der nunmehr klarstellend beschriebenen Weise statt. Bei Herstellern von Fachverfahren für Zulassungsbehörden gab es aber Unklarheiten über die Art der Ausstellung der Informationen, die von den Zulassungsbehörden an den Großkunden zu übermitteln sind. Mit der klarstellenden Regelung in § 39 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 FZV wird nun die Datenübermittlung durch die Zulassungsbehörde an den Großkunden unmissverständlich geregelt.

**Zu Nummer 7****Zu Buchstabe a**

Die FZV sieht derzeit nur für Kraftfahrzeughersteller, Kraftfahrzeugteilehersteller, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändler die Möglichkeit vor, rote Kennzeichen (Händlerkennzeichen) befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung auszugeben. Bisher wurde der regelmäßige Bedarf für rote Kennzeichen bei Anhängern, zum Beispiel seitens deren Hersteller, nicht gesehen. Vielmehr wurde einem Bedarf im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigungen Rechnung getragen. Dabei hat sich herausgestellt, dass auch Anhängerhersteller den gleichen Bedarf an der Durchführung von Probefahrten, Überführungsfahrten, Vorführfahrten haben wie Kraftfahrzeughersteller. Die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen ist eine bürokratische Hürde, die sowohl auf Seiten der Behörden als auch auf Seiten der Anhängerhersteller Ressourcen bindet, zumal Ausnahmegenehmigungen befristet sind und in regelmäßigen Abständen wieder neu beantragt werden müssen.

**Zu Buchstabe b**

Auf Wunsch der Bundesländer wird festgelegt, dass der Pflichtige für die Vorgaben des § 41 Absatz 3 Satz 1 und 4 FZV der Inhaber des roten Kennzeichenschildes ist. Der Inhaber ist die für das Fahrzeug verantwortliche Person und hat für die ordnungsgemäße Verwendung des Fahrzeugs und die nach § 41 Absatz 3 FZV erforderlichen Angaben Sorge zu tragen. Ein Rückgriff auf die das Fahrzeug führende Person ist vor diesem Hintergrund nicht zielführend.

**Zu Nummer 8****Zu Buchstabe a**

Mit der Neufassung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung wurden zahlreiche Anpassungen in Bezug auf die Anbringung und Sichtbarkeit der Kennzeichen vorgenommen. Vornehmlich ging es dabei um Angleichungen an neues EU-Recht sowie neue DIN-Vorschriften. Die bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellten Kennzeichen bleiben weiterhin gültig. Dies soll im Rahmen einer klarstellenden Regelung festgelegt werden.

### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung dient der Klarstellung. Mit der Neufassung der FZV sollte der aktuelle Status quo der festgelegten Kennzeichen einschließlich der festgelegten und festlegbaren Altkennzeichen beibehalten werden.

Die Übergangsregelung in § 79 Absatz 4 FZV geht zurück auf die Erste Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232). Sie sollte laut der damaligen Begründung bewirken, dass die bisherigen Unterscheidungszeichen weitergeführt werden, sofern das jeweilige Land keinen anderslautenden Antrag stellt (Bundesratsdrucksache 371/12 S. 40). Diese Übergangsregelung wurde im jüngsten Neuerlass der FZV in § 79 Absatz 4 beibehalten und lediglich an die neue Paragraphenzählung angepasst. Hier wird nun ein Verweisversehen korrigiert (auf § 9 Absatz 3 Satz 5). Die Übergangsregelung bildet immer noch die Grundlage für den Kennzeichenbestand, der seit dem 1. November 2012 durch die darauffolgenden Festlegungen seitens des BMDV fortgeschrieben und durch die Neufassung nicht angetastet wurde. Dies wird durch die zeitlich deutlichere Einordnung der Übergangsregelung in § 79 Absatz 4 Satz 1 und 2 klarer formuliert.

Die Begründung der Neufassung zu § 9 Absatz 3 spricht ausschließlich von einer Erhöhung der Flexibilität bei der Zuteilung weiterer Unterscheidungskennzeichen. Demnach sollten nach wie vor weitere Altkennzeichen ohne die neuen Voraussetzungen des Kennzeichenverbrauchs nach § 9 Absatz 3 Satz 4 beantragt und festgelegt werden können. Dies wird im neu formulierten § 79 Absatz 4 Satz 3 nun deutlicher gemacht.

### **Zu Buchstabe c**

Klarstellung des Verweises auf § 2 Satz 1 Nummer 12.

### **Zu Nummer 9**

Behebung eines redaktionellen Fehlers bei der Neufassung der FZV. In der Überschrift auf Seite 1 der Abbildung fehlte der Verweis auf § 41 FZV.

### **Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten der Verordnung